

**Stephan Rixen**

**Der Wiedergutmachtungsgedanke  
im Erwachsenenstrafrecht:  
Konzeption und Kritik des  
Alternativ-Entwurfes Wiedergutmachtung**

**DBH - Materialien Nr. 27  
ISSN 0938-9474**

© DBH  
Deutsche Bewährungs-, Gerichts-  
und Straffälligenhilfe e.V.  
Mirbachstraße 2  
53173 Bonn  
Tel.: (0228) 35 37 26

Bonn-Bad Godesberg 1995

Schutzgebühr DM 7,00

## ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

## V o r w o r t

Diese Veröffentlichung strebt einen ersten kritischen Überblick über die Konzeption des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung an. Sie will "Wegweiser" entwickeln, deren Richtungsanzeige vielleicht hilfreich sein kann, wenn man das Strafrecht von seinem pönalen Denken befreien und zu einem Kriminalrecht neuer Gestalt umformen will.

Die jüngste kriminalpolitische Entwicklung bestätigt die Aktualität des Themas "Wiedergutmachung im Strafrecht": mit dem sog. Verbrechensbekämpfungsgesetz wird die Wiedergutmachungsidee für das allgemeine Strafrecht über einige Änderungen des Sanktionenrechts spezifiziert. Auch die jüngste Debatte des 60. Deutschen Juristentages über die vermeintlich rechtsstaatlich bedenkenfreie Beschleunigung des Strafverfahrens gehört in den thematischen Zusammenhang: wie soll eine prozessuale Wiedergutmachung qualitativ verantwortbar durchzuführen sein, wenn das alles dominierende Ziel die zügige Fallerledigung ist?

Wie jede Arbeit hat auch die vorliegende ihren Hintergrund. Den Auslöser für meine intensivere Beschäftigung mit der Wiedergutmachungsidee im Strafrecht bildete ein Studienaufenthalt an der Katholischen Universität Löwen (Flandern) im Frühjahr 1991. Er war vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen im Rahmen des ERASMUS-Programms "Europäische Kriminologie und Kriminalpolitik" vermittelt worden.

In Löwen wurde mein Blick für die Unverzichtbarkeit schützender Formen geschärft. Unter der Anleitung von Prof. Tony Peters verfaßte ich eine europäisch-rechtsvergleichend angelegte Abschlußarbeit. Sie resultierte in einem gesetzestechnisch ausformulierten Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs, das die Realisierung von Opferinteressen an strenge rechtsstaatliche Kautelen bindet; denn die Schutzrechte des Tatverdächtigen dürfen einer diffusen "Opfergerechtigkeit" nicht geopfert werden. Eingefügt in das Kriminaljustizsystem, bleibt der Täter-Opfer-Ausgleich ein Akt sozialer Kontrolle des hoheitlich agierenden Staates. Mag er auch unter der Flagge der Wiedergutmachungsidee segeln, der Staat bleibt ein Strafstaat: er verzichtet nicht auf sein *ius puniendi*, er variiert es nur.

Wesentliche Überlegungen aus meiner Löwener Zeit konnte ich zunächst in einem Aufsatz in einer belgischen kriminologischen Zeitschrift veröffentlichen: "Victim-related mediation

procedure 'without prejudice to the rights of offenders': realizable?" (Panopticon - tijdschrift voor strafrecht, criminologie en forensisch welzijnswerk 14 (1993), p. 47-65). Im Sommersemester 1993 wendete ich mich dem Thema erneut mit besonderer Aufmerksamkeit zu, und zwar im Rahmen eines Strafrechtlichen Seminars an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen (Prof. Dr. Ulrich Weber), das dem Problemkreis "Wichtige Reformen und Reformbestrebungen seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches von 1871" gewidmet war. Eine überarbeitete und erweiterte Fassung eines Abschnitts meiner Seminararbeit konnte ich in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe veröffentlichen: "Wiedergutmachung im Strafvollzug? - Eine kritische Analyse der Vorschläge des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung" (ZfStrVo 1994, S. 215-221; vgl. auch den Korrekturhinweis in ZfStrVo 5/1994). Ich greife diese Gedanken hier wieder auf und danke Herrn Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, dem Schriftleiter der ZfStrVo, für die Erlaubnis zur erneuten Verwendung im alten umfänglicheren Zusammenhang meines Seminarreferates.

Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen, danke ich für die Hilfen zu meinen Studien und für die Ermutigung, den Text in der jetzigen Fassung öffentlich vorzulegen. Eine vollständige Neubearbeitung meiner Gedanken aus dem Jahre 1993 war mir bisher und ist mir in absehbarer Zeit nicht möglich. Für die Publikation in der Materialienreihe der DBH habe ich die ursprüngliche Fassung jedoch gründlich korrigiert und an einigen Stellen modifiziert. Nach Mai 1993 erschienene Literatur habe ich vornehmlich noch in den Anmerkungen berücksichtigt. In jüngster Zeit hat Prof. Dr. Günther Kaiser einen kritisch gewichtenden Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtspolitik veröffentlicht. Da mir seine Erwägungen für mein Anliegen besonders relevant erscheinen, ich aber nicht mehr auf sie eingehen konnte, möchte ich ausdrücklich an dieser hervorgehobenen Stelle auf diesen Beitrag verweisen: "Täter-Opfer-Ausgleich nach dem SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems" (ZRP 1994, S. 314-319).

Die vorliegende Arbeit gibt keine Antworten. Sie versucht vielmehr, in vorläufiger Form die Fragen ein wenig zu präzisieren, geleitet von der Annahme, daß sich andernfalls angemessene Antworten später nicht finden lassen werden.

Tübingen, im Oktober 1994

Stephan Rixen

## Inhaltsübersicht

A.	Das Thema	S. 1
B.	Rechtsgeschichte und Rechtslage	S. 4
	I. Rechtsgeschichtliche Entwicklungslinien	S. 4
	II. Rechtslage	S. 7
	III. Reformvorschläge früherer Alternativ-Entwürfe	S. 11
C.	Der "Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung"	S. 12
	I. Wiedergutmachung als Rechtsfolge der Tat ("dritte Spur")	S. 12
	1. Überblick über die Vorschläge des AE-WGM und erste Anmerkungen	S. 12
	2. Die "dritte Spur" im System der formellen Sanktionen	S. 16
	II. Wiedergutmachung als prozessuale Erledigungsform	S. 17
	1. Überblick über die Vorschläge des AE-WGM	S. 17
	2. Prozessuale Wiedergutmachung und Rechtsanwendungsprobleme	S. 19
	3. Prozessuale Wiedergutmachung und Freiwilligkeit	S. 22
	4. Prozessuale Wiedergutmachung und Prinzipien des Strafprozesses	S. 24
	5. Wiedergutmachung und Straf(rechts)zwecke	S. 26
	III. Wiedergutmachung im Strafvollzug	S. 29
	1. Überblick über die Vorschläge des AE-WGM	S. 29
	2. Zur rechtstatsächlichen Effektivität der Vorschläge	S. 30
	a. Zur bisherigen Umsetzung in der Vollzugspraxis	S. 31
	b. Die finanzielle Lage Strafgefangener	S. 33
	c. Symbolisch-immaterielle Wiedergutmachung	S. 35

d. Vollzuglicher Täter-Opfer-Ausgleich: mehr als Schadenswiedergutmachung?	S. 37
3. Zur rechtsnormativen Qualität des § 23 AE-WGM	S. 38
a. Problemhintergrund	S. 38
b. Repressive Auslegung des § 23 AE-WGM	S. 40
c. Zur repressiven Auslegung im einzelnen	S. 41
4. Zusammenfassende Würdigung und Kritik	S. 43
D. Ausblick	S. 45
Literatur	S. 48

Anlage: Die Vorschriften des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung

## A. Das Thema

Der Wiedergutmachungsgedanke in der Gestalt des Täter-Opfer-Ausgleichs bleibt auch im Erwachsenenstrafrecht ein Thema der Kriminalpolitik<sup>1</sup>. Indizien anhaltender Aktualität sind nicht nur die Wiedergutmachungsvorschläge im Entwurf eines sog. Verbrechensbekämpfungsgesetzes<sup>2</sup>, sondern auch - bei freilich unterschiedlicher Grundorientierung - die Reformforderungen maßgeblicher Fachverbände<sup>3</sup>. Den stärksten Ausdruck hat der Wiedergutmachungsgedanke in dem 1992 vorgelegten "Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)"<sup>4</sup> gefunden, dessen Konzeption (in der Form des Gutachtens von *Heinz Schöch*, der den Alternativ-Entwurf mitverfaßte)<sup>5</sup> von der Strafrechtlichen Abteilung des 59. Deutschen Juristentages im September 1992 in Hannover ebenso eingehend wie skeptisch verhandelt wurde<sup>6</sup>. Nahezu zeitgleich befaßte sich in Regensburg der 22. Deutsche Jugendgerichtstag aus jugendkriminalrechtlichem Blickwinkel mit der Wiedergutmachungsidee.<sup>7</sup> Im Februar 1993 wurde der kriminalpolitische Meinungsaustausch zum Thema "Wiedergutmachungsgedanke und Erwachsenenstrafrecht" im Rahmen einer Plenardebatte des Deutschen Bundestags fortgeführt.<sup>8</sup> Anlaß war die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der

---

<sup>1</sup> Einen ersten Zugriff auf Thema und Literatur ermöglichen Schreckling, 1991, 1992, sowie Kaiser, 1991a-d. Vgl. auch die Auswahlbibliographie von Marks/Pieplow, 1989, und die Hinweise bei Schaffstein/Beulke, S. 87 Fn. 11. Maßgeblich für die deutsche Diskussion sind die Habilitationsschriften von Frehsee, 1987, und Weigend, 1989a.- Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Äußerung des ehemaligen Bundespräsidenten v. Weizsäcker anläßlich der Eröffnung des 56. Deutschen Juristentages: "Nicht allein den Täter hinter Schloß und Riegel verschwinden zu lassen, sondern bei der Erkenntnis und dem Entwicklungsprozeß seiner Persönlichkeit zu helfen, bildet auch die dauerhafte Brücke zu der lange Zeit allzusehr vernachlässigten Sorge um die Opfer von Straftaten. Wo der Mensch Objekt des Rechts ist, kommt auch der Gedanke an das Opfer zu kurz. Wenn die Person vorrangig wird, rücken beide in die Mitte des Blickfeldes" (von Weizsäcker, S. I 36).

<sup>2</sup> BT-Drs. 12/6853, S. 2, S. 5, S. 21ff.

<sup>3</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung, Nr. 232 v. 7. 10. 1993, S. 2 (berichtet wird unter der Überschrift "Statt Strafen mehr Wiedergutmachung" von Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und der Deutschen Bewährungshilfe).

<sup>4</sup> Baumann u. a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), 1992.

<sup>5</sup> Schöch, Gutachten, C 54ff.

<sup>6</sup> Verhandlungen des 59. DJT, Bd. II, 1992, S. O 6ff. (vgl. den Nachweis bei Schöch, Diskussionsbemerkung).

<sup>7</sup> Vgl. die Beschlüsse des Arbeitskreises V/1: Täter-Opfer-Ausgleich, abg. in DVJJ-Journal, 4/1992, S. 289.

<sup>8</sup> Vgl. dazu den Stenographischen Bericht der 137. Sitzung des 12. Deutschen Bundestags am 4. 2. 1993, S. 11879-11892.

SPD-Fraktion zur "Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems", in der u. a. die Wiedergutmachung als "dritte Spur"<sup>9</sup> des Erwachsenenstrafrechts favorisiert worden war.<sup>10</sup>

Die Wiedergutmachung als "dritte Spur" des Sanktionenrechts steht auch im "Mittelpunkt"<sup>11</sup> des Alternativ-Entwurfs. Diese neue Sanktionsspur verlängert der AE-WGM in das Prozeßrecht,<sup>12</sup> indem er den Wiedergutmachungsgedanken für das Ermittlungs-, das Zwischen- und das Vollstreckungsverfahren, namentlich den Vollzug der Freiheitsstrafe, konkretisiert.<sup>13</sup>

Unter den Begriff "Wiedergutmachungsgedanke" läßt sich das kriminalpolitische Bemühen subsumieren, das strafrechtliche Sanktionensystem durch eine gleichzeitig täter- und opferorientierte Reaktion auf die Straftat zu ergänzen, mit der den finanziellen und psychologischen Ausgleichsinteressen des Opfers Rechnung getragen, der Täter auf autonomiebetonte<sup>14</sup> Weise "gebessert" und gleichzeitig der Rechtsfrieden auf "konstruktive"<sup>15</sup> Weise stabilisiert wird. Eine derartige opferorientierte Verbrechensreaktion ist gemeint, wenn von

---

<sup>9</sup> "Erste Spur" der Strafen (§ 38ff.) und "zweite Spur" der Maßregeln (§ 61ff.). Die Bezeichnung "dritte Spur" wird nicht einheitlich verwendet: Horn, Rz. 2, und Jescheck, S. 752 Fn. 1, bspw. ordnen die Strafaussetzung zur Bewährung als "dritte Spur" ein. Roxin hat, soweit ersichtlich, als erster ausdrücklich von der Wiedergutmachung als dritter Spur gesprochen, Roxin, 1987, S. 52; vgl. auch dens., 1992, S. 244f.; AT, § 3 Rn. 65. Frehsee, 1987, S. 119, nimmt den Begriff "dritte Spur" auf, um die Wiedergutmachung als "Ausweg aus dem Dilemma antinomischer Strafzwecke", der vermittelnd zwischen Strafe und Behandlung verläuft, zu beschreiben.

<sup>10</sup> Große Anfrage BT-Drs. 12/1768, S. 8; Antwort der Bundesregierung BT-Drs. 12/3718, S. 1 - 21, Zusammenfassung in DRiZ 1993, S. 161ff. mit Kommentar von Altpeter, aaO., S. 162; vgl. auch die vorherige Anfrage BT-Drs. 10/5828, S. 6f.

<sup>11</sup> AE-WGM, S. 61.

<sup>12</sup> So Rössner, NStZ 1992, S. 409 (S. 415).

<sup>13</sup> Zur Konkretisierungsbedürftigkeit der Wiedergutmachungsidee im System des Strafrechts äußern sich Walter/Schuldzinski, S. 560, insb. S. 570: es "existiert kein konkretes Institut Täter-Opfer-Ausgleich, sondern ein Grundgedanke, der unterschiedlich akzentuiert werden kann."

<sup>14</sup> AE-WGM, S. 24.

<sup>15</sup> AE-WGM, S. 10, S. 25, S. 27.

Wiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, (außergerichtlichem) Tatausgleich, Mediation o. ä. die Rede ist.<sup>16</sup>

Würden die Vorschriften des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung geltendes Recht, wäre eine tiefgreifende Umbildung des Sanktionensystems die Folge; denn nach den Berechnungen des Entwurfs hätten 97, 1 % aller 1989 Verurteilten unter Rückgriff auf die Wertung des § 4 Abs. 2 AE-WGM im Regelfall die Chance gehabt, durch vollständige Wiedergutmachung ein Absehen von Strafe zu erlangen.<sup>17</sup> Für die Verfasser des AE-WGM gibt es folglich "kaum Fälle, die für eine Wiedergutmachung völlig ungeeignet sind."<sup>18</sup> Das kriminalpolitische Postulat, die Androhung und Vollstreckung herkömmlicher Strafe als *ultima ratio* des Rechtsgüterschutzes und der Rechtsfriedenshaltung auf ein Minimum zu reduzieren, würde Wirklichkeit.

In Lehre und Rechtspraxis ist weniger das Anliegen des Alternativentwurfs, der Wiedergutmachung größere Geltung zu verschaffen<sup>19</sup>, als vielmehr die rechtstechnische Verwirklichung umstritten, die der Entwurf wählt<sup>20</sup>. Die Kritik an dem rechtskonstruktivem Weg des Entwurfs gipfelt in dem nachgerade vernichtenden Urteil eines Rechtspraktikers: "Der Alternativentwurf könnte...ein Lehrbeispiel dafür abgeben, wie man Gesetze nicht machen darf."<sup>21</sup> Der mehrheitlich von Rechtspraktikern besuchte Juristentag hat sich denn auch dieser Grundsatzkritik an der "schwierige(n) rechtstechnische(n) Ausarbeitung"<sup>22</sup> des Alternativ-Entwurfs angeschlossen und das konstruktive Herzstück des Entwurfs, die

---

<sup>16</sup> Pilgram/Steinert, Neue Kriminalpolitik 4/1991, S. 30 (S. 31); die Begriffe "Täter-Opfer-Ausgleich" und "Wiedergutmachung" werden im folgenden synonym verwendet.

<sup>17</sup> AE-WGM, S. 52, S. 69.

<sup>18</sup> AE-WGM, S. 67.

<sup>19</sup> Vgl. aber die grds. Kritik durch Loos, ZRP 1993, S. 51ff.; Lampe, GA 1993, S. 485ff.; Albrecht, JugendstrafR, S. 183ff.; dens., Schüler-Springorum-FS, S. 81ff.

<sup>20</sup> Vgl. auch den AE-WGM selbst, S. 10 aE: "Eine generelle Zurückweisung der Wiedergutmachung ist nirgends zu erkennen, gestritten wird lediglich über den kriminalpolitischen Weg zu ihrer Verwirklichung."

<sup>21</sup> Schmidt-Hieber, NJW 1992, S. 2001 (S. 2002); vgl. die Replik von Schöch, Diskussionsbemerkung, S. 0 85ff.; außerdem Bannenberg/Rössner, S. 339: "...Schmidt-Hieber, der auf den AE-WGM mit geradezu polemischer Kritik reagierte..."

<sup>22</sup> So einer der Verfasser des Entwurfs, Roxin, RuP 1988, S. 69 (S. 76).

Wiedergutmachung als "dritte Spur", mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.<sup>23</sup> An die Grundlagen des Strafrechts reicht hingegen die (pronociert von *Hans Joachim Hirsch* vorgetragene)<sup>24</sup> Befürchtung, der Alternativ-Entwurf sei eine Art Trojanisches Pferd, das über den tatsächlich vollzogenen Abschied vom *Strafrecht* täusche.<sup>25</sup>

Die Reformbestrebungen des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung werden im folgenden dargestellt und kritisch beleuchtet (C.). Im Zusammenhang der Einzelregelungen sollen straf(prozeß)rechtstheoretische Spannungen und Widersprüche benannt werden, die der Alternativ-Entwurf unaufgelöst läßt. Auf zentrale Anknüpfungspunkte für den Wiedergutmachungsgedanken in Rechtsgeschichte und geltendem Recht sei zuvor hingewiesen (B.).

## **B. Rechtsgeschichte und Rechtslage**

### **I. Rechtsgeschichtliche Entwicklungslinien**

Die kriminalpolitische Absicht, das strafrechtliche Sanktionensystem durch gleichzeitig täter- und opferorientierte Reaktionen auf die Straftat zu ergänzen, ist Folge einer weltweit wirksamen Wiederentdeckung des Verbrechensopfers, das nach jahrhundertelanger Randstellung wieder Subjekt der Tataufarbeitung werden soll.<sup>26</sup> Läßt man quellenkritische Bedenken<sup>27</sup> und die Gefahr rechtsgeschichtlicher Perspektivenverzerrung<sup>28</sup> außer acht, kann man vereinfachend feststellen, daß mit dem Wiedergutmachungsgedanken das

---

<sup>23</sup> Beschlüsse des 59. Deutschen Juristentages Hannover 1992, C. Abteilung Strafrecht, V., 1. und 2. Alternative zu 5.

<sup>24</sup> Hirsch, ZStW 102 (1990), S. 534ff.; 1990, S. 379ff.; Arm. Kaufmann-GS, 1989, S. 699ff.; vgl. auch schon Engisch-FS, 1969, S. 304ff.; während des Juristentages hat Hirsch seine scharfe Kritik wiederholt. Vgl. auch (aus einem anderen kriminalpolitisch-strafrechtstheoretischen Blickwinkel) Albrecht, JugendstrafR, S. 183ff., und Naucke, S. 98ff.

<sup>25</sup> Die Wendung vom "Trojanischen Pferd" stammt von einem Anhänger der Wiedergutmachungsidee, Pfeiffer, ZRP 1992, S. 338 (S. 343).- Für Lampe, GA 1994, S. 485 (S. 492), gerät der AE-WGM teilweise "in die Nähe zum Strafabolitionismus".

<sup>26</sup> AE-WGM, S. 20; Schöch, Gutachten, S. C 54f. m. weit. Nachw.

<sup>27</sup> Kroeschell, S. 29ff.; Rüping, S. 3f.

<sup>28</sup> Eindringlich Hattenhauer, S. 1ff., S. 15ff., S. 47ff.; Rüping, S. 1.

"Kriminalrecht", besser:<sup>29</sup> das Recht archaisch-germanischer Zeiten "viktomologische Aktualität" erlangt.<sup>30</sup> Bekanntlich zeichnete sich das archaisch-germanische Recht durch den privaten Charakter der Unrechtsbewältigung aus.<sup>31</sup> Die Friedensordnung - durch die an einem Sippenmitglied verübte "Missetat" gestört - konnte (sieht man von schwersten Vergehen, z. B. Verrat und Feigheit, die todbringende "Friedlosigkeit" bewirkten, ab) durch eine Sühnegeldleistung, "Buße", *compositio* des Täters an das Opfer bzw. die Opfersippe geheilt werden, ohne daß eine dritte, gar hoheitlich agierende Instanz diesen Rechtsbruch sanktioniert hätte.<sup>32</sup> Bekanntestes Beispiel einer *compositio* (daher der Name "Kompositionensystem") war das Wergeld, daß die Tötung eines Sippenangehörigen ausgleichen konnte und so die Fehde vermeiden half. Diese Art der Unrechtsbewältigung findet sich auch in karolingisch-mittelalterlicher Zeit,<sup>33</sup> in der gewandelten Form der *transactio* bestand sie, wie auch das Institut des Wergeldes, vereinzelt bis in das 18. Jahrhundert fort.<sup>34</sup> Schon auf der Strafrechtslehrertagung 1981 hatte *Werner Maihofer*, einer der Autoren des AE-WGM, auf die germanischrechtlichen Wurzeln der Renaissance des Wiedergutmachungsgedankens im Strafrecht hingewiesen.<sup>35</sup>

Seit dem Mittelalter folgte mit der Erstarkung öffentlicher Zentralgewalten und im Zuge zielgerichteter Kriminalitätsbekämpfung ("landschädliche Leute"), aber auch aus fiskalischen Gründen<sup>36</sup> eine Epoche der Strafrechtsgeschichte, die das Opfer der Tat immer mehr

---

<sup>29</sup> da die Ausdifferenzierung in Kriminal- und Zivilrecht neuzeitlich-modernen Datums ist, vgl. Maurach/Zipf, AT, § 4 Rn. 1 (S. 43).

<sup>30</sup> So Walter, Rn. 5; vgl. auch Maurach/Zipf, AT, § 4 Rn. 6 (S. 45).

<sup>31</sup> Weigend, 1989a, S. 39.

<sup>32</sup> Kroeschell, S. 43ff.; Mitteis/Lieberich, S. 38ff.; Rüping, S. 2ff.; Eb. Schmidt, S. 21ff.; Hattenhauer, S. 2ff., S. 15ff., ders., ZRG Germ. Abt. 100 (1983), S. 53 (S. 67): "Die Buße ist Heilungszauber...".

<sup>33</sup> Gmür, Rn. 74, Rn. 77; Laufs, S. 24f.

<sup>34</sup> Schaffstein, S. 9ff.; Weigend, 1989a, S. 41 Fn. 71.

<sup>35</sup> Vgl. die Zuf. des Diskussionsbeitrags bei Weigend, ZStW 93 (1981), S. 1271 (S. 1283f.).

<sup>36</sup> Schon zu karolingischer Zeit war das Friedensgeld (*fredus*) als Teil der Sühnegeldleistung an das Gemeinwesen abzuführen, vgl. etwa Gmür, Rn. 74.

ausblendete.<sup>37</sup> In den 70er Jahren dieses Jahrhunderts kehrt das Opfer - flankiert von der viktimologischen Forschung - in das Bewußtsein der Strafrechtswissenschaft zurück.<sup>38</sup> Hauptgrund war die sog. "Krise der Kriminalpolitik" (genaugenommen eine Krise des herkömmlichen täterfixierten Sanktionensystems), die - insb. angesichts erster Enttäu- schungen durch den Behandlungsvollzug - nach neuen Formen der Kriminalitätsbewältigung suchen ließ.<sup>39</sup> Hinzu kam eine verstärkte Kritik an der justizförmigen Verrechtlichung menschlicher Konflikte ("legal pollution").<sup>40</sup> In Verbindung mit dem Diversionsgedanken<sup>41</sup> entstanden erste Projekte einer täter-opfer-orientierten Verbrechenreaktion vornehmlich in den USA und Kanada.<sup>42</sup> Dieses zunächst im Jugendstrafrecht angesiedelte Modell wurde in Europa, auch in Deutschland, rezipiert, wo der jugendkriminalrechtliche Täter-Opfer- Ausgleich (TOA) seit Anfang der 80er Jahre, zunächst ohne ausdrückliche Ermächtigung im JGG, durchgeführt wird.<sup>43</sup>

Die internationale Opfer- und Wiedergutmachungsbewegung hat u. a. zu einer UN "Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power"<sup>44</sup> und einer Stellungnahme des Europarats geführt, in der "The position of the victim in the framework of criminal law and procedure"<sup>45</sup> bestimmt wird.

---

<sup>37</sup> Rössner, 1989, S. 9ff.

<sup>38</sup> Schon in den 30er und 40er Jahren haben Hans von Hentig und Benjamin Mendelsohn theoretische Vorarbeiten geleistet, vgl. Mergen, S. 9ff.; Schneider, 1982, S. 9f.; Kühne, S. 1 i.V.m. Fn. 2; Hillenkamp, S. 5ff.; dens., JuS 1987, S. 940ff. Vgl. auch Boers, S. 25ff.

<sup>39</sup> Pfeiffer, ZRP 1992, S. 338 (S. 339).

<sup>40</sup> Christie, p. 4, p. 6.; Weigend, 1989a, S. 227; Müller-Dietz, 1989, S. 15f.

<sup>41</sup> Also dem Bemühen, die Verbrechenbewältigung am formellen, mit Urteil endenden Strafprozeß "vorbeizulenken" (engl.: to divert); Heinz, ZStW 104 (1992), S. 591ff.; Walter, ZStW 95 (1983), S. 32ff.; Albrecht, S. 25ff.

<sup>42</sup> Boers, S. 28; Weigend, 1989a, S. 220ff.; Trenczek, S. 467.

<sup>43</sup> U. a. in Reutlingen - Projekt "Handschlag".

<sup>44</sup> United Nations, 1986.

<sup>45</sup> Council of Europe, 1985.

## II. Rechtslage

In der (west)deutschen Gesetzgebungsgeschichte markieren drei Gesetze - das Opferentschädigungsgesetz, das Opferschutzgesetz und das 1. JGGÄndG - den stetig steigenden Stellenwert des Opfers im Strafrechtssystem.

Nachdem 1963 Neuseeland als erstes Land weltweit einen "Criminal Injuries Compensation Act" erlassen hatte und weitere Länder, wie z. B. Österreich (1972), gefolgt waren,<sup>46</sup> trat auch in Deutschland 1976 das "Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)" in Kraft.<sup>47</sup> Allerdings sollte - wie die parallel verlaufende Beratung des StVollzG zeigt - das täterorientierte Behandlungsmodell sozialstaatlich gestützt, nicht aber dem Opfer Einfluß auf den Gang des Strafprozesses oder gar die Sanktionswahl gegeben werden.<sup>48</sup> Immerhin nimmt die deutsche Kriminalpolitik das Verbrechenopfer und seine durch die Straftat real erlittenen Einbußen erstmals wahr. Treffend heißt es so auch in der parlamentarischen Beratung des OEG: "Daß sich die Kriminalpolitik dem Opfer einer Straftat zuwendet..., ist neu."<sup>49</sup>

Nächster Schritt auf dem Weg zu einem täter- und opferorientierten Kriminalrecht ist das 1987 in Kraft getretene "Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren" (OpferschutzG).<sup>50</sup> Es verbessert die prozessualen Einflußmöglichkeiten des Verletzten (vgl. §§ 406d ff. StPO) und erhöht den Zeugenschutz insb. für Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. z. B. § 68a StPO [persönlicher Lebensbereich], § 247 S. 2 StPO). Zudem wurde § 46 Abs. 2 StGB novelliert: das Gericht kann danach bei

<sup>46</sup> Vgl. die rechtsvergleichenden Hinweise in der Amtl. Begr. des OEG, BT-Drs. 7/2506, S. 9, dem Stenographischen Protokoll über die 55. Sitzung des Rechtsausschusses des 7. Deutschen Bundestages am 26. 2. 1975, S. 6f. und in der Rede des Staatssekretärs Dr. Erkel, Stenographischer Bericht der 407. Sitzung des Bundesrats am 21. 6. 1974, S. 283.

<sup>47</sup> BGBl. I, S. 1181. Bekanntmachung der Neufassung v. 7. 1. 1985, BGBl. I 1986, S. 1.

<sup>48</sup> Vgl. die Amtl. Begr., BT-Drs. 7/2506, S. 1 (sub A.), S. 7 und die Rede des Senators Dr. Seeler vor dem Bundesrat, Stenographischer Bericht über die 407. Sitzung des Bundesrats am 21. 6. 1974, S. 282: "dieses im Sozialstaatsprinzip begründete Anliegen [Opfer von Gewalttaten zu entschädigen]".

<sup>49</sup> So der Abg. Dürr in den parlamentarischen Beratungen des späteren OEG, Stenographischer Bericht der 123. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages am 11. 10. 1974, S. 8242 (D).

<sup>50</sup> BGBl. I 1986, S. 2496; dazu M. Kaiser, 1992.

der Strafbemessung neben dem Bemühen um Schadenswiedergutmachung nun auch "das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen", berücksichtigen. Auch das OpferschutzG verleiht dem Opfer nicht die prinzipielle Befugnis, das Verfahrensende oder die Sanktionswahl mitzubestimmen. Im Gesetzgebungsprozeß gab es einen - abgelehnten - Antrag der SPD-Fraktion, der einen § 153f in die StPO einzufügen gedachte; danach wäre eine staatsanwaltlich initiierte Verfahrensbeendigung bei Schadenswiedergutmachung durch den Täter möglich gewesen.<sup>51</sup> Dieser Antrag knüpfte damit an den in der Rechtspraxis selten<sup>52</sup> angewendeten § 153a Abs. S. 1 Nr. 1 StPO an, wonach schon nach geltendem Recht die Wiedergutmachung des Tatschadens zur Verfahrenseinstellung führen kann.

In der Amtlichen Begründung des OpferschutzG und in der parlamentarischen Stellungnahme des damaligen Bundesjustizministers fallen zukunftsweisende wiedergutmachungsfreundliche Ausführungen auf: es müsse das Ziel eines auf Resozialisierung und Ausgleich bedachten Strafrechts sein, die dem Opfer geschuldete "Wiedergutmachung" zu befördern;<sup>53</sup> der Täter-Opfer-Ausgleich sei deshalb nach weiteren Prüfungen in das Sanktionensystem einzubeziehen; überdies sollten schon bei der Handhabung des geltenden Rechts - auch im Rahmen der §§ 153ff. StPO -<sup>54</sup> die Interessen des Opfers mehr als bisher berücksichtigt werden.<sup>55</sup> So hat etwa der Generalstaatsanwalt bei dem OLG Schleswig 1991 die Staatsanwaltschaften Schleswig-Holsteins detailliert angewiesen, auf der Grundlage des § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO im *Erwachsenenstrafrecht* (ausdrücklich nach dem Vorbild des nach JGG Möglichen) Wiedergutmachung/Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.<sup>56</sup> Auch die

---

<sup>51</sup> BT-Drs. 10/3636, S. 3; der Antrag wurde im Rechtsausschuß abgelehnt, vgl. BT-Drs. 10/6124, S. 3 (sub C.), S. 11 (sub II.).

<sup>52</sup> Nach den statistischen Angaben aus dem Jahre 1989 kamen auf 162108 Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO lediglich 1353 Verfahren, also weniger als 1%, in denen die Auflage der Schadenswiedergutmachung erteilt wurde (Zahlen bei Dölling, JZ 1992, S. 493).

<sup>53</sup> BT-Drs. 10/5305, S. 20.

<sup>54</sup> So der Rechtsausschuß in seinem Bericht über die Beratungen des OpferschutzG, BT-Drs. 10/6124, S. 11.

<sup>55</sup> BT-Drs. 10/5305, S. 21 i.V.m. der Stellungnahme des damaligen BMJ, Stenographischer Bericht der 244. Sitzung des 10. Deutschen Bundestags am 7. 11. 1986, S. 18915 (B).

<sup>56</sup> "Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltlicher Entscheidungen", Rundverfügung v. 26. 7. 1991 - 422-52 - , abg. in StV 1992, S. 42f. Krit. zu derartigen Richtlinien: Albrecht, Schüler-Springorum-FS, S. 88.

wenigen TOA-Modellprojekte im Erwachsenenstrafrecht (z. B. in Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Nürnberg-Fürth, Tübingen) lehnen sich an § 153a StPO, ggf. auch an § 153 StPO, an.<sup>57</sup>

Diese Vorgehensweise ähnelt einer Regelung des DDR-Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden v. 13. 9. 1990, das als partielles Bundesrecht im Beitrittsgebiet fortgilt.<sup>58</sup> Danach kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen, deren Folgen gering sind, bei geringer Schuld und mit Zustimmung des Beschuldigten die Sache einer Schiedsstelle übergeben, "wenn dadurch eine außergerichtliche Erledigung der Sache, namentlich im Wege der Wiedergutmachung oder des Täter-Opfer-Ausgleichs, zu erwarten ist und kein öffentliches Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage besteht."<sup>59</sup> In § 43 Abs. 1 des Gesetzes heißt es dann weiter: "Das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache ist darauf gerichtet, den durch die Straftat gestörten sozialen Frieden wiederherzustellen und den Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu erreichen."<sup>60</sup>

Erst seit Inkrafttreten (von Ausnahmen abgesehen am 1. 12. 1990) des 1. JGGÄndG v. 30. 8. 1990 prägt der Wiedergutmachungsgedanke das geltende Sanktionenrecht, freilich vorerst nur im Jugend- und Heranwachsendenbereich.<sup>61</sup> § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 JGG legaldefiniert erstmals für das deutsche Recht den "Täter-Opfer-Ausgleich" als mögliche Rechtsfolge der Jugendstraftat: "Der Richter kann dem Jugendlichen... auferlegen, ... sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)" (vgl. auch § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG). § 45 Abs. 2 JGG verleiht dem Staatsanwalt die Befugnis, das Verfahren u. a. dann einzustellen, wenn eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist: "Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen" (S. 2). Ähnliches gilt für eine Einstellung mit

---

<sup>57</sup> AE-WGM, S. 17f.; vgl. zu Praxiserfahrungen und ihrer Evaluation: Bannenberg, 1993; dies./Rössner, 1993; Dölling, 1993.

<sup>58</sup> AE-WGM, S. 101f; Anl. II z. EVertr, Kap. III, Sachgeb. A, Abschn. I, Nr. 3 i.V.m. Anl. I z. EVertr, Kap. III, Sachgeb. A, Abschn. III, Nr. 14, Buchst. b.

<sup>59</sup> Zit. nach AE-WGM, S. 102.

<sup>60</sup> Zit. nach AE-WGM, S. 102.

<sup>61</sup> BGBl. I, S. 1853.

Zustimmung des Richters (§ 45 Abs. 3 JGG) bzw. auf dessen Initiative (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 JGG).

Im allgemeinen deutschen Strafrecht tauchen die Begriffe der (Schadens)Wiedergutmachung und des (Tat)Ausgleichs an weiteren Stellen auf. Aufgrund der §§ 56b Abs. 2 Nr. 1, 57 Abs. 3 S. 1 StGB kann dem Verurteilten im Rahmen einer Straf(rest)aussetzung zur Bewährung auferlegt werden, "nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen." Zudem gibt es Bestimmungen, wie etwa § 57 Abs. 5 oder § 73 StGB, die die Schadenswiedergutmachung dadurch sicherstellen sollen, daß der Täter aus Tatbeute oder Tatgewinn keinen Vorteil zulasten des Opfers zieht; § 142 StGB schließlich sichert die Schadenswiedergutmachung durch eine Strafdrohung<sup>62</sup>. Daneben findet sich im formellen Strafrecht das sog. Adhäsionsverfahren (§§ 403ff. StPO), mit dessen Hilfe das Opfer - jedenfalls der Theorie nach - "einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch...im Strafverfahren geltend machen" kann (§ 403 Abs. 1 StPO). In der Praxis sind die Vorschriften des Adhäsionsverfahrens jedoch "totes Recht"<sup>63</sup>, weil die Gerichte aus verfahrensökonomischen Gründen (vgl. etwa § 405 S. 2 StPO) die strafprozessuale Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche des Opfers in der Regel verweigern.<sup>64</sup>

Schließlich ist auf § 380 StPO hinzuweisen, der für ausgewählte Privatklagedelikte (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung) einen Sühneversuch vor Anklageerhebung zur Pflicht macht, also eine ausdrücklich als Vergleich<sup>65</sup> klassifizierte strafverfahrensbeendende gütliche Einigung zwischen Täter und Opfer ermöglicht. Eine ähnliche Regelung enthält das bereits erwähnte, regelungstechnisch mit § 153a StPO vergleichbare "Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden".

---

<sup>62</sup> Böhm, S. 142f.

<sup>63</sup> AE-WGM, S. 13; vgl. die Zahlenangaben in BT-Drs. 12/3718, S. 19.

<sup>64</sup> Weigend, 1990, S. 13 - 15.

<sup>65</sup> § 380 Abs. S. 1 StPO spricht von der "Vergleichsbehörde"; § 39 badwürttAGGVG spricht ausdrücklich von einem "Vergleich".

Im Vollstreckungsrecht findet sich die Vorschrift des § 459a Abs. 1 S. 2 StPO. Danach "kann" die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (vgl. § 451 Abs. 1 StPO) Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen bewilligen, "wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden."

### III. Reformvorschläge früherer Alternativ-Entwürfe

Auch frühere Alternativ-Entwürfe enthalten wiedergutmachungsorientierte Reformvorschläge. Schon der erste "Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil" sah in § 41 Abs. 1 S. 1 vor, daß dem zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen erteilt werden konnten, "die der Genugtuung für das begangene Unrecht und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen."<sup>66</sup> Dem Verurteilten durfte gem. § 41 Abs. 2 Nr. 1 AE-StGB-AT - wie das bereits § 74 Abs. 2 Nr. 1 E 1962 vorgesehen hatte -<sup>67</sup> auferlegt werden, "den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen".<sup>68</sup> Diese Vorschriften wurden damit zum Vorläufer der bereits erwähnten §§ 56b Abs. 2 Nr. 1, 57 Abs. 3 Nr. 1 StGB. Bemerkenswert ist, daß die in das geltende Recht nicht übernommene Formel "Wiederherstellung des Rechtsfriedens" in § 1 Abs. 1 S. 2 AE-WGM wieder aufgenommen wird. Nach § 141 Abs. 1 des AE-StGB-BT konnte bei Straftaten gegen die Ehre - ähnlich wie auch bei Körperverletzungsdelikten (§ 113 AE-StGB-BT) -<sup>69</sup> anstelle oder neben Strafe auf eine an den Verletzten zu zahlende Buße erkannt werden, "wenn dies der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dient" (vgl. erneut § 1 Abs. 1 S. 2 AE-WGM).<sup>70</sup> Der "Alternativ-Entwurf eines Gesetzes gegen den Ladendiebstahl" (AE-GLD) hatte - vereinfacht ausgedrückt - bei Zahlung des doppelten Laden-

---

<sup>66</sup> Baumann u. a., 1966, S. 82f.

<sup>67</sup> BR-Drs. 200/62, S. 21, S. 200f.

<sup>68</sup> Baumann u. a., 1966, S. 82f.

<sup>69</sup> Baumann u. a., 1970, S. 52ff.

<sup>70</sup> Baumann u. a., 1971, S. 22f.

preises an den Geschädigten die Strafverfolgung ausschliessen wollen, wenn der Täter in den letzten zwei Jahren nur ein oder zweimal als Ladendieb in Erscheinung getreten war.<sup>71</sup>

Wie die nähere Betrachtung des AE-WGM zeigen wird, kommt den §§ 45, 47 JGG iVm. § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO und den §§ 40ff. des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden eine rechtstechnische Vorbildfunktion bei der prozessualen Konkretisierung des Wiedergutmachungsgedankens zu (vgl. §§ 11 AE-WGM; dazu C. II.). Konstruktiver Ausgangspunkt des AE-WGM ist allerdings die "Wiedergutmachung als Rechtsfolge der Tat" (§§ 1ff. AE-WGM), die als "dritte Spur" des Sanktionensystems die "erste Spur" der Strafen (§§ 38ff., 44 StGB) und die "zweite Spur" der Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB) ergänzen soll. Sieht man von der schon systematisch eher schwachen Ähnlichkeit zu § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 JGG als Rechtsfolge der Jugendstraftat ab, dann gibt es für die "dritte Spur" in der *lex lata* keinen Anknüpfungspunkt.

### C. Der "Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung"

#### I. Wiedergutmachung als Rechtsfolge der Tat ("dritte Spur")

##### 1. Überblick über die Vorschläge des AE-WGM und erste Anmerkungen

"Wiedergutmachung ist der Ausgleich der Folgen der Tat durch eine freiwillige Leistung des Täters." Sie "soll in erster Linie zugunsten des Verletzten erfolgen; wenn dies nicht möglich ist, keinen Erfolg verspricht oder für sich nicht allein ausreicht, so kommt Wiedergutmachung auch gegenüber der Allgemeinheit in Betracht (symbolische Wiedergutmachung)." Mit diesen Quasi-Legaldefinitionen (§ 1 Abs. 1 S. 1, S. 3) beginnt der "Erste Teil" des Alternativ-Entwurfs "Wiedergutmachung als Rechtsfolge der Tat". Regelmäßig ist demnach - ganz im Anschluß an die skizzierte kriminalpolitische Wiederentdeckung des Opfers (im AE-WGM "Verletzter" genannt)<sup>72</sup> - nur die Leistung an das (personale) Opfer in der Lage, der Wiederherstellung des durch die Straftat gestörten Rechtsfriedens zu dienen (§ 1 Abs. 1 S. 2 AE). "Ausgleich der Folgen der Tat" ist normativ gemeint und nicht naturalistisch mißzuverstehen; denn die Folgen einer fahrlässigen Tötung oder eine erhebliche körperliche Dauerbeschädigung des Verletzten sind nicht in dem Sinne

<sup>71</sup> Hinweis bei Roxin, 1987, S. 37.

<sup>72</sup> Die Bezeichnung "Verletzter" wird z. B. verwendet in den §§ 77ff. StGB, §§ 374, 403ff., 406d ff. StPO; der Begriff "Opfer" findet sich ausnahmsweise etwa in § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

ausgleichbar, daß der Zustand *ante criminem* wiederhergestellt ist.<sup>73</sup> Gemeint ist vielmehr, daß die freiwillige Wiedergutmachung durch den Täter, also eine von ihm erbrachte konstruktive Leistung einen Zustand herbeiführt, bei dem sich die Rechtsgemeinschaft und der Verletzte "vernünftigerweise" beruhigen können.<sup>74</sup> Als ggf. kumulativ erbringbare (§ 2 Abs. 1 S. 2) Wiedergutmachungsleistungen des Täters kommen gem. § 2 Abs. 1 S. 1 AE "namentlich" in Betracht: Schadensersatz gegenüber dem Verletzten (Nr. 1) bzw. gegenüber dem Zessionar einer Schadensersatzforderung, insb. Versicherungen (Nr. 2), andere materielle Leistungen wie Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen (Nr. 3), Geschenke an den Verletzten oder immaterielle Leistungen wie Entschuldigung oder Versöhnungsgespräch (Nr. 4), schließlich Arbeitsleistungen, etwa gemeinnützige Arbeiten (Nr. 5). Wiedergutmachungsleistungen "sollen" dabei weder Täter noch Opfer "unverhältnismäßig" oder "unzumutbar" belasten (§ 2 Abs. 2): das Opfer darf also nicht bedrängt werden, an einem Ausgleich mitzuwirken.<sup>75</sup> Ebensowenig darf sich - von Ausnahmen abgesehen - ein Täter zu Leistungen verpflichten, die "zu einer in ihren Konsequenzen unabsehbaren Beeinträchtigung der Persönlichkeit führen können", so daß "jedenfalls nach heutigen Wertvorstellungen" Organspenden ausgeschlossen sind.<sup>76</sup> Seine Leistungen muß der Täter grundsätzlich "bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens" (§ 6 Abs. 1 AE) erbringen. In der Regel wird so Strafverzicht erwirkt (§ 4 Abs. 1 Hs. 1), der regelungstechnisch - wie im einzelnen bei der Darstellung der prozessualen Wiedergutmachung zu zeigen ist - durch Verfahrenseinstellung (§§ 11 AE) oder (urteilsersetzenden)<sup>77</sup> Beschluß des Gerichts (§ 19 AE) erfolgt. Wurden Wiedergutmachungsleistungen erbracht und ist gleichwohl "zur Einwirkung auf den Täter oder die Allgemeinheit" eine Strafe "unerlässlich" (§ 4 Abs. 1 Hs. 2) - was regelmäßig anzunehmen ist, "wenn der Täter ohne die Wiedergutmachung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hätte" (§ 4 Abs. 2) - , dann "ist" die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern (§ 5 Abs. 1). Die obligatorische Strafmilderung findet auch Anwendung, "wenn vom Täter erbrachte Wiedergutmachungsleistungen die Folgen der

---

<sup>73</sup> AE-WGM, S. 38.

<sup>74</sup> AE-WGM, S. 38.

<sup>75</sup> AE-WGM, S. 48.

<sup>76</sup> AE-WGM, S. 48.

<sup>77</sup> AE-WGM, S. 87.

Tat nicht vollständig, jedoch zu einem erheblichen Teil ausgeglichen haben" (§ 5 Abs. 2 S. 1). "Nach dem Maß des erfolgten Ausgleichs kann das Gericht darüber hinaus die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 StGB)" (§ 5 Abs. 2 S. 2 AE). Außerdem können bereits erbrachte Wiedergutmachungsleistungen die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung begünstigen (§ 7 AE).<sup>78</sup> Dem zu Bewährungsstrafe Verurteilten dürfen zudem Auflagen erteilt werden, "die dem Ausgleich der Folgen der Tat dienen" (§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 2). Im Anschluß an den geltenden § 56b Abs. 3 StGB sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn der Verurteilte sich zu angemessenen Leistungen er bietet und die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist (§ 8 Abs. 3 AE-WGM).

Nach dem Plan des AE-WGM kann Wiedergutmachung Strafe also nicht nur ersetzen, sondern auch mildern.<sup>79</sup> § 5 AE ist insofern "das Bindeglied zwischen den Spuren Wiedergutmachung und Strafe".<sup>80</sup> Hierin kommt die kriminalpolitische Absicht der AE-Verfasser zum Ausdruck, das Prinzip der Subsidiarität herkömmlicher Strafe zu verwirklichen.<sup>81</sup> Die wiedergutmachenden und strafenden Elemente greifen infolgedessen bei der Bestimmung der Rechtsfolgen auf einer kontinuierlichen Skala vom Ersatz der Strafe durch Wiedergutmachung über die mit Wiedergutmachungsaufgaben ausgestaltete Bewährungsstrafe bis hin zur "reinen" Strafe ineinander.<sup>82</sup> Daher können konstruktive Leistungen des Täters einer jeden Straftat grundsätzlich die Suche nach der angemessenen Reaktion, freilich abgestuft, beeinflussen. Der AE-WGM verzichtet folglich auf eine deliktsspezifische Eingrenzung der Wiedergutmachungschance: vielmehr wirkt Wiedergutmachung im Bereich der Bagatell- und geringfügigen, ggf. auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität strafersetzend, im Bereich der schweren Kriminalität (z. B. bei Delikten gegen das Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung) jedoch in der Regel nur strafmildernd.<sup>83</sup> Wiedergutmachung wird dabei als "spezifisch strafrechtssystematischer Begriff verwendet, der nicht mit dem

---

<sup>78</sup> AE-WGM, S. 57.

<sup>79</sup> AE-WGM, S. 37.

<sup>80</sup> AE-WGM, S. 53.

<sup>81</sup> AE-WGM, S. 31 aE; vgl. auch S. 22 - 25.

<sup>82</sup> AE-WGM, S. 53.

<sup>83</sup> AE-WGM, S. 29f.; vgl. auch Rössner/Bannenber, S. 28.

zivilrechtlichen Schadensersatz identisch ist"<sup>84</sup>, jenen gleichwohl als geeignetes Mittel zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens begreift (vgl. § 2 Abs. 1 AE). Das entspricht empirischen Befunden, wonach im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte (mit Ausnahme des Einbruchdiebstahls, der als Eindringen in die räumlich vermittelte Intimsphäre psychisch überaus belastet) ein Strafbedürfnis der Opfer regelmäßig nicht feststellbar, vielmehr die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich und die Zufriedenheit mit einer durchgeführten Wiedergutmachung hoch ist.<sup>85</sup> Die Opfer sehen also ihre Genugtuungsinteressen befriedigt, wenn der Täter den materiellen Schaden - ggf. in Verbindung mit einer Entschuldigung oder einer die Reue versinn(bild)lichenden Aufmerksamkeit - ersetzt. Registriert wird ein eher psychologisches Ausgleichsinteresse bei Körperverletzungs-, ganz selten auch bei Sexualdelikten: da derartige Delikte oft Beziehungsdelikte sind, kann sich im Einzelfall ein Ausgleichsgespräch anbieten.<sup>86</sup> Problematisch ist jedoch, was im Einzelfall als "Entschuldigung" i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 4 AE zu gelten hat.<sup>87</sup>

Im Regelfall ist davon auszugehen, daß der Ausgleichsgedanke vornehmlich über geldwerte Verhaltensweisen vermittelt wird. Das spiegelt die Rangfolge möglicher Wiedergutmachungsleistungen in § 2 Abs. 1 AE wider. Der Begriff der "symbolischen Wiedergutmachung" (§ 1 Abs. 1 S. 3) verdeutlicht, daß auch Versuchsdelikte, Fälle mit nicht ausgleichsbereitem Opfer sowie Delikte der Umwelt- und Wirtschaftskriminalität oder andere Delikte gegen die Allgemeinheit im Anwendungsbereich der Wiedergutmachungsvorschriften liegen.<sup>88</sup> Daher ist bspw. auch bei § 113 StGB oder § 315c StGB Wiedergutmachung denkbar; denn "die Vorzüge der dritten Spur (sollen) grundsätzlich allen Tätern zugute kommen (...), die zur Mitwirkung bereit sind."<sup>89</sup>

---

<sup>84</sup> AE-WGM, S. 49.

<sup>85</sup> Vgl. zunächst AE-WGM, S. 15 - 20; aber vor allem Sessar, 1992 (umfassend); 1989, S. 42ff.; H. Kaufmann-GS, 1986, S. 373ff.; Jescheck-FS, 1985, S. 1137ff.; Leferenz-FS, 1983, S. 145ff.; Pfeiffer, Schüler-Springorum-FS, 1993.

<sup>86</sup> Trenczek, S. 481f.; Sessar, 1990, S. 281; krit. Voß, MSchrKrim 1989, S. 34ff.

<sup>87</sup> Schmidt-Hieber, NJW 1992, S. 2001 (S. 2002).

<sup>88</sup> AE-WGM, S. 42.

<sup>89</sup> AE-WGM, S. 42.

## 2. Die "dritte Spur" im System der formellen Sanktionen

Abgesehen von den noch zu benennenden strafrechtstheoretischen Brüchen wirkt zunächst Folgendes widersprüchlich: die Wiedergutmachung wird als "Rechtsfolge der Tat" installiert. Rechtsfolgen der Tat werden jedoch definitionsgemäß als formelle Sanktion durch Urteil nach einer Hauptverhandlung verhängt. Nach der ausdrücklichen Anordnung des AE-WGM (vgl. § 6 AE-WGM) soll jedoch genau diese Hauptverhandlung, in der Wiedergutmachung als alleinige Rechtsfolge der Tat ausgesprochen werden könnte, Ausnahme sein. Vielmehr sind bereits im Ermittlungs- und Zwischenverfahren die meisten Fälle ohne Strafe im Wege der informellen Sanktionierung durch Verfahrenseinstellung zu erledigen. Die Vorschriften des ersten Teils sind also primär "Legaldefinitionen" für die im zweiten Teil des Entwurfs geregelte prozessuale Wiedergutmachung. Gelangt ein Fall erst einmal dorthin, wo die formelle Sanktion "Rechtsfolge der Tat" Wiedergutmachung verhängt werden könnte, in die Hauptverhandlung, dann können Wiedergutmachungsleistungen nur noch strafmildernd wirken, so daß insofern die Vorschriften des ersten Teils AE-WGM nichts anderes sind als ausführliche Strafzumessungsregeln, die systematisch in die Strafzumessungsbestimmungen der §§ 46ff. StGB einzufügen wären. Wieso dann noch eine "dritte Spur" notwendig ist, leuchtet nicht ein.<sup>90</sup>

Rechtsgrundsätzlich zwingt der AE-WGM dazu, anzuerkennen, daß auch eine Verfahrenseinstellung nach erbrachten Wiedergutmachungsleistungen des Täters materiell eine Sanktion, also rechtlich hinzunehmende Gütereinbuße, ist.<sup>91</sup> Denn der Tatverdächtige unterwirft sich, um eine Fortsetzung der Strafverfolgung zu vermeiden, mehr oder minder freiwillig der Verpflichtung, das Opfer zu befriedigen. Er nimmt also eine regelmäßig finanzielle Gütereinbuße in Kauf, um der drohenden, weitaus härteren Gütereinbuße, die Geld- oder Freiheitsstrafe bewirken, auszuweichen. Genau auf diesen strafähnlichen Sanktionengehalt einer Verfahrenseinstellung nach erfolgter Wiedergutmachungsleistung des Täters hat während des Juristentages Bundesanwalt *Schoreit* hingewiesen. Er forderte, man müsse die §§ 153, 153a StPO, sofern sie den Wiedergutmachungsgedanken in Zukunft stärker berücksichtigen, an das materielle Strafrecht anpassen. Bezeichnenderweise stimmte der Juristentag

---

<sup>90</sup> So Dölling, JZ 1992, S. 493 (S. 498f.); vgl. (in diesem Sinne) jetzt auch den durch das sog. Verbrechensbekämpfungsgesetz eingeführten § 46a StGB.

<sup>91</sup> Schöch, Gutachten, S. C 16.

nicht in der Sache über diesen Vorschlag *Schoreits* ab, sondern nahm mit Mehrheit nur einen Antrag auf Nichtbefassung an.<sup>92</sup>

Ob eine solche prozessual erbrachte Wiedergutmachung noch als "freiwillig" erbracht zu bewerten ist, wie es § 1 Abs. 1 S. 1 AE für eine wirksame Wiedergutmachung verlangt, entscheidet sich somit hauptsächlich im Verfahren, dessen "schützende Formen" die Freiwilligkeit des Tatverdächtigen gewissermaßen prozedural ausbuchstabieren müssen.

## II. Wiedergutmachung als prozessuale Erledigungsform

### 1. Überblick über die Vorschläge des AE-WGM

Der "Zweite Teil" des AE-WGM konkretisiert die "Wiedergutmachung im Strafverfahren" (§§ 10 - 22). Die Absicht, "eine verfahrensrechtlich zufriedenstellende Erledigungsform für alle Fälle der Wiedergutmachung zu finden",<sup>93</sup> verwirklicht der Alternativ-Entwurf in dreifacher Weise: durch eine staatsanwaltlich dominierte Erledigungsform im Ermittlungsverfahren (§§ 10ff. AE-WGM), durch eine weitere, allerdings gerichtlich gesteuerte Erledigungsform im Zwischenverfahren (§§ 14ff. AE-WGM), schließlich durch eine Änderung des Strafbefehlsverfahrens der §§ 407ff. StPO (§§ 21f. AE-WGM). Im einzelnen gilt danach:

- Sofern der Täter Wiedergutmachung geleistet hat und Strafe nicht unerlässlich ist, "kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen...mit Zustimmung des Gerichts..., des Beschuldigten und des Verletzten von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und das Verfahren einstellen" (§ 11 Abs. 1 S. 1 AE-WGM). Rechtstechnisch ist die Vorschrift vor allem an § 153a Abs. 1 Nr. S. 1 1 StPO angelehnt, allerdings mit der bedeutsamen Änderung, daß der Verletzte zustimmen muß. Außerdem muß die Wiedergutmachungsleistung - anders als es § 153a StPO vorsieht - bereits erbracht sein. Das erinnert an §§ 45 Abs. 1 S. 1, S. 2 JGG, wo regelmäßig ein "bereits durchgeführt(er)" Ausgleich zur Verfahrensbeendigung führt. Ist Wiedergutmachung noch nicht geleistet und liegt aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine

<sup>92</sup> Beschlüsse des 59. Deutschen Juristentages Hannover 1992, C. Abteilung Strafrecht, V. aE der 2. Unteralternative der 2. Alternative.

<sup>93</sup> AE-WGM, S. 69.

anklagereife Tat vor,<sup>94</sup> findet § 13 AE-WGM Anwendung. Danach kann den Parteien einerseits ein Zeitraum von grundsätzlich drei Monaten gelassen werden, um sich privat zu einigen (§ 13 Abs. 1). Andererseits kann eine Schlichtungsstelle mit der Vermittlung beauftragt werden (§ 13 Abs. 2 S. 1), an der teilzunehmen weder Täter noch Opfer verpflichtet sind (§ 13 Abs. 2 S. 2).

- In Betracht kommt auch ein "Gerichtliches Wiedergutmachungsverfahren" (§ 16). Kommt es zur Anklage (vgl. § 15 AE), liegt zur Überzeugung des Gerichts Eröffnungsreife vor und sind nach gerichtlicher Prognose Wiedergutmachungsleistungen noch zu erwarten,<sup>95</sup> dann "soll" das Gericht (nicht nur bei Vergehen) grundsätzlich auf drei Monate befristete private oder von einer Schlichtungsstelle vermittelte Ausgleichsbemühungen anregen, "es sei denn, daß offensichtlich keine Aussicht auf Wiedergutmachungsleistungen...besteht" (§ 16 Abs. 1 S. 4). Insoweit werden die im Ermittlungsverfahren angelegten "Wiedergutmachungsanreize"<sup>96</sup> im Eröffnungsverfahren fortgeführt.<sup>97</sup> Ggf. kann (zusätzlich) eine "richterliche Wiedergutmachungsverhandlung" anberaumt werden, in der Täter, Opfer und Richter (bei Kollegialgerichten als beauftragter Richter) nach Art eines strafprozessualen Vergleichsgesprächs bei freier Beweisaufnahme<sup>98</sup> "eine Wiedergutmachung oder eine Wiedergutmachungsvereinbarung" herbeiführen können (§§ 17 Abs. 1, Abs. 2, 18 i.V.m. § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 2). Auch hier gilt das Freiwilligkeitsprinzip für Täter und Opfer ("...eine zwangsweise Vorführung...findet nicht statt", § 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2). Die richterliche Wiedergutmachungsverhandlung verläuft - insofern den Vorschlägen des AE-NÖV-StPO ähnlich<sup>99</sup> - nichtöffentlich (arg. e contrario §§ 169ff. GVG: kein "erkennendes" Gericht).<sup>100</sup> Führt eine der Formen des "gerichtlichen Wiedergutmachungsverfahrens" zum Erfolg und ist eine Bestrafung erläßlich (§ 4 AE), wird der Angeschuldigte unter Absehen

---

<sup>94</sup> AE-WGM, S. 74.

<sup>95</sup> AE-WGM, S. 81.

<sup>96</sup> AE-WGM, S. 65.

<sup>97</sup> AE-WGM, S. 64f., S. 80f.

<sup>98</sup> AE-WGM, S. 85.

<sup>99</sup> Alternativ-Entwurf Novelle zur Strafprozeßordnung - Strafverfahren mit nichtöffentlicher Hauptverhandlung (AE-NÖV-StPO), Baumann u. a., 1980, S. 7, S. 9, S. 51.

<sup>100</sup> AE-WGM, S. 83.

von Strafe durch Beschluß schuldig gesprochen, sofern er zustimmt (§ 19 Abs. 1 S. 1). Andernfalls beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 20 Abs. 1 AE-WGM iVm. §§ 207ff. StPO), in dem erbrachte Wiedergutmachungsleistungen strafmildernd wirken (§ 5 AE).

- Die Berücksichtigung des Wiedergutmachungsgedankens im Strafbefehlsverfahren, also die schriftliche Bestimmung einer Rechtsfolge ohne Hauptverhandlung bei Vergehen (§ 407 Abs. 1 S. 1 StPO), liegt hauptsächlich darin, daß der Hauptverhandlung, die nach Einspruch des Beschuldigten oder bei Bedenken des zur Unterzeichnung des Strafbefehls berufenen Richters anzuberaumen ist, "das gerichtliche Wiedergutmachungsverfahren" (§§ 16ff. AE-WGM) vorgeschaltet werden kann (§ 21 AE-WGM). Außerdem wird in den Katalog der im Strafbefehl festsetzbaren Rechtsfolgen das "Absehen von Strafe" als "mildeste (förmliche) Sanktion des Strafrechts"<sup>101</sup> eingefügt (§ 22 AE-WGM; vgl. § 60 StGB). Dieser Vorschlag ist durch die jüngsten Rechtsentwicklungen überholt: mit dem "Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege" (RechtspflegeentlastungsG), das am 1. 3. 1993 in Kraft getreten ist, wurde das "Absehen von Strafe" eine der im Strafbefehlsverfahren festsetzbaren Rechtsfolgen (§ 407 Abs. 2 Nr. 3 StPO).<sup>102</sup>

## 2. Prozessuale Wiedergutmachung und Rechtsanwendungsprobleme

Richtet man zunächst den Blick auf Frage, ob die prozessuale Wiedergutmachung in der Form, die ihr der AE-WGM verliehen hat, für den Justizstab praktikabel, vor allem anwendungsfreundlich ist,<sup>103</sup> dann regen sich Zweifel.<sup>104</sup> Es scheint, als ließen sich die prozessualen Vorschriften des AE-WGM mit dem Begriff "Überregulierung" treffend charakterisieren. Die prozessuale Wiedergutmachung findet nicht nur in einer dem jetzigen § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO nachgebildeten Form statt. Sie wird überlagert von einem gerichtlichen Wiedergutmachungsverfahren, in dem wiederum private, außergerichtliche und gerichtliche Vermittlungsbemühungen hintereinandergeschaltet werden können. Ergänzt wird

---

<sup>101</sup> AE-WGM, S. 93.

<sup>102</sup> "Gesetz über die Entlastung der Rechtspflege" v. 11. 1. 1993, BGBl. I, S. 50; zu § 407 Abs. 1 Nr. 3 StPO Böttcher/Mayer, NSTZ 1993, S. 153 (S. 156); Rieß, AnwBl 1993, S. 51 (S. 54).

<sup>103</sup> Zu Kriterien Noll, S. 169ff.; Hill, ZG 1993, S. 1f., S. 8 m. w. N.

<sup>104</sup> Ähnlich Schmidt-Hieber, NJW 1992, S. 2001 (S. 2002), ohne nähere Analyse.

dieses Gefüge prozessualer Wiedergutmachungsformen durch ein Strafbefehlsverfahren, das jedoch durch den Einbau des gerichtlichen Wiedergutmachungsverfahrens zeitaufwendiger und personalintensiver wird. Im Widerspruch zum Grundgedanken des Strafbefehlsverfahrens, als "summarisches Verfahren"<sup>105</sup> einen justizentlastenden "kurzen Prozeß" nach Aktenlage zu ermöglichen, bedeutet dies *Mehrbelastung* des Justizstabes. Zudem überschneiden sich die Anwendungsbereiche der einzelnen prozessualen Erledigungsformen - einerseits die Regelungskreise der staatsanwaltlichen und der gerichtlichen Wiedergutmachung, andererseits beide vorgenannten Erledigungsformen und das Strafbefehlsverfahren - stark. Man hätte deshalb an die Stelle eines verschachtelten Gefüges prozessualer Wiedergutmachung eine einzige Erledigungsform, etwa die richterliche Wiedergutmachungsverhandlung (§ 17 AE), setzen können. Dies würde nicht nur der Rechtspraxis den Überblick erleichtern und die Anwendungsfreundlichkeit steigern, es wäre auch aus rechtsstaatlicher Sicht unbedenklicher als die jetzige Regelung (darauf ist zurückzukommen).

Hinzuweisen ist überdies auf die Gefahr ungleicher Rechtsanwendung bei der staatsanwaltlichen Erledigung nach § 11 Abs. 1 AE-WGM. Bereits in der Öffentlichen Anhörung zum 1. JGGÄndG wurden empirische Befunde erläutert, die belegen, daß die staatsanwaltliche Diversionspraxis beim Täter-Opfer-Ausgleich zu extremen Ungleichheiten führen kann.<sup>106</sup> Zum einen, weil normauslegende oder ermessenslenkende, also rechtsvereinheitlichende Erlasse noch nicht ergangen sind oder - sofern ergangen - möglicherweise nicht loyal beachtet werden. Zum anderen, weil die Staatsanwaltschaft den Täter-Opfer-Ausgleich als willkommene weitere Erledigungsform (miß)versteht, "ohne tiefschürfend zu fragen"<sup>107</sup>, was denn nun zum Konflikt zwischen Täter und Opfer geführt habe. Mit dem Anspruch des AE-WGM, wonach die Wiedergutmachung "vor allem auch dem personalen Ausgleich zwischen Täter und Opfer dient",<sup>108</sup> scheint diese Praxis kaum vereinbar. Die

---

<sup>105</sup> Zum Charakter des Strafbefehlsverfahrens statt aller Roxin, StrafverfahrensR, § 66 Rn. 2.

<sup>106</sup> Albrecht, in: Stenographisches Protokoll der 70. Sitzung des Rechtsausschusses des 11. Deutschen Bundestages am 16. 2. 1990, S. 40f., S. 77f.; vgl. auch dens., JugendstrafR, S. 181ff.; dens., Schüler-Springorum-FS, S. 88.

<sup>107</sup> Albrecht, aaO. (Fn. 106), S. 40.

<sup>108</sup> AE-WGM, S. 40.

"unvermeidbar komplexen und unbestimmten Rechtsbegriffe"<sup>109</sup>, die auch § 11 Abs. 1 AE-WGM enthält, wären also durch exekutives Recht (Verwaltungsvorschriften) zu präzisieren. Außerdem müßten die Staatsanwaltschaften - nur wie ? - angehalten werden, die prozessuale Wiedergutmachung im Zeichen zügiger Fallerledigung nicht zu deformieren. Angesichts des jüngst in Kraft getretenen RechtspflegeentlastungsG, das zur Bewältigung stetig steigender Fallmassen den Anwendungsbereich der (u. U. zustimmungsfreien) Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO ausweitet,<sup>110</sup> dürfte es schwierig sein, die prozessuale Wiedergutmachung als nicht primär auf Arbeitsentlastung abzielendes Institut zu etablieren. Die Vorgehensweise einzelner Modellprojekte, bspw. in Tübingen, einen "Täter-Opfer-Ausgleich" ganz *ohne* den zeitaufwendigen direkten Täter-Opfer-Kontakt von der Gerichtshilfe vornehmlich auf schriftlichem Wege durchführen zu lassen,<sup>111</sup> zeigt, wie groß die Gefahr ist, daß die Justizpraxis den Wiedergutmachungsgedanken im Strafrecht als Instrument effizienter Fallerledigung begreift. Bedenkt man zusätzlich, daß schon jetzt die personellen Kapazitäten für die Durchführung eines fachgerechten, auf personale Begegnung abzielenden Täter-Opfer-Ausgleichs, der diesen Namen verdient, äußerst knapp bemessen sind und sich dies angesichts der gegenwärtigen fiskalischen Krise künftig kaum ändern wird, dann droht der verstärkte Mißbrauch der Rechtsvorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich als Vehikel zügiger Fallerledigung.<sup>112</sup> Gerade sie wird aber bspw. für die Bewältigung der in der "Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1992" ausgewiesenen erheblich gestiegenen Zahl der registrierten Eigentums- und Vermögensdelikte,<sup>113</sup> für die eine Verfahrenseinstellung nach dem durch das RechtspflegeentlastungsG neugefaßten § 153a StPO verstärkt in Betracht gezogen werden kann, notwendig sein. Daß der von Praktikern

---

<sup>109</sup> AE-WGM, S. 69f.

<sup>110</sup> Zu §§ 153, 153a StPO n. F. Meyer-Goßner, NJW 1993, S. 498 (S. 499); Böttcher/Meyer, NStZ 1993, S. 153 (S. 154 iVm. Fn. 18); Rieß, AnwBl 1993, S. 51 (S. 55); Schlüchter, S. 15ff.

<sup>111</sup> Für Tübingen vgl. Hering, S. 205: "In fast 70% der Fälle kam der Täter-Opfer-Ausgleich durch die Vermittlung über den Gerichtshelfer ohne unmittelbaren Kontakt zwischen Täter und Opfer zustande."

<sup>112</sup> Vgl. Schreckling, 1991, S. 57f.; 1992, S. 247f.

<sup>113</sup> Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1992, S. 351.

dominierte Juristentag sich für einen erweiterten Einbau der Wiedergutmachung in den § 153a StPO aussprach, verwundert also nicht.<sup>114</sup>

### 3. Prozessuale Wiedergutmachung und Freiwilligkeit

Nur die freiwillig erbrachte Wiedergutmachungsleistung vermag die strafersetzenden oder -mildernden Wirkungen, die der AE-WGM vorsieht, zu entfalten. Da Wiedergutmachung aber grundsätzlich im Laufe des Ermittlungs- und Zwischenverfahrens zu erbringen ist, muß die Freiwilligkeit prozedural ermöglicht werden. Die Freiwilligkeit scheint dadurch gewährleistet, daß der Täter - ebenso wie der Verletzte - zur Teilnahme an Wiedergutmachungsbemühungen rechtlich nicht verpflichtet ist und einer Verfahrenseinstellung nach Wiedergutmachung zustimmen muß (vgl. §§ 11 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 2 S. 2, 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 AE-WGM). Prinzipiell läßt sich jedoch einwenden, die Freiwilligkeit der Teilnahme an Wiedergutmachungsbemühungen zu verlangen, verkenne, daß jeder Tatverdächtige, dessen Beweislage schlecht ist oder der den zügigen Abschluß der strafprozessualen Belastungen ersehnt, schnell bereit sein wird, an einer verfahrensverkürzenden, zudem registerrechtlich unbeachtlichen prozessualen Wiedergutmachung teilzunehmen.<sup>115</sup> Die Freiwilligkeit könnte sich aus Sicht des Täters auf die Wahl des kleineren Übels - Wiedergutmachungsleistungen anstelle von Strafe - reduzieren. Selbst wenn das Opfer unwillig wäre, bliebe immer noch die symbolische Wiedergutmachung (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 AE). Unter dem Damoklesschwert der ansonsten drohenden Strafverfolgung und möglichen Bestrafung könnte Freiwilligkeit allzu oft Heuchelei um des naheliegenden Vorteils willen, nicht aber Reue und Einsicht bewirken.

Diesem grundsätzlichen Einwand hält der AE-WGM entgegen,<sup>116</sup> Freiwilligkeit im Sinne des Entwurfs verlange nicht stets eine ethisch motivierte, "absolut" autonome Entscheidung des Täters. Es genüge vielmehr eine unter dem Druck des Strafverfahrens zustande gekommene Entscheidung.

---

<sup>114</sup> Beschlüsse des 59. Deutschen Juristentages Hannover 1992, C. Abteilung Strafrecht, V., 2. Unteralternative der 2. Alternative zu 5.

<sup>115</sup> Nach § 3 Nr. 1 BZRG sind nur "strafgerichtliche Verurteilungen" eintragungsfähig.- Grds. Kritik an der "Freiwilligkeit" etwa bei Loos, ZRP 1993, S. 51 (S. 54f.); Lampe, GA 1993, S. 485 (S. 489f.).

<sup>116</sup> AE-WGM, S. 40f.; vgl. auch Weigend, 1989b, S. 151ff.

Man mag zwar zugestehen, daß es "absolut" freie Entscheidungen nicht gibt. Auch müssen, wie etwa die Dogmatik zu § 24 StGB zeigt ("freiwillig") schon nach geltendem Recht keine ethisch hochstehenden Motive den Täter dazu drängen, den Nachteil der Strafverfolgung von sich abzuwenden. Gleichwohl muß man sich fragen, ob nicht der Druck der Einigung in den Wiedergutmachungsbemühungen eine Verkürzung der Rechte des Beschuldigten, insb. seines Rechtes auf Achtung der Unschuldsvermutung, zur Folge hat.<sup>117</sup> Auch könnte sich der Beschuldigte gedrängt sehen, vorschnell sein (geständnisgleiches) Einverständnis mit den Wiedergutmachungsbemühungen zu erklären.

Bekanntlich kann die Unschuldsvermutung nur durch eine gerichtlichen Schuldspruch auf klarer Tatsachenbasis entkräftet werden. Dies aber fehlt gerade bei der strafersetzenden Sanktion der Einstellung nach §§ 11 Abs. 1 AE, die nicht etwa durch das Gericht, sondern von der Staatsanwaltschaft bei - wie man vor dem Hintergrund der Erfahrung mit § 153a StPO prognostizieren darf - in der Regel routinemäßig<sup>118</sup> erteilter richterlicher Zustimmung verhängt würde, also ohne daß ein Gericht die Schuld als Grundlage einer Sanktion zweifelsfrei festgestellt hätte. Materiell handelt die Staatsanwaltschaft bei der Verfahrenseinstellung daher mit richterlicher Entscheidungskompetenz.<sup>119</sup> Das führt zwangsläufig zu Friktionen mit der Unschuldsvermutung (Art. 20 GG; Art. 6 Abs. 2 EMRK) und Art. 92 GG (Richtervorbehalt), die, seitdem das rechttechnische Vorbild des § 11 Abs. 1 AE - § 153a StPO - in Geltung gesetzt wurde, Anlaß zur Kritik an dieser Vorschrift sind.<sup>120</sup> Bei der Einstellung nach Abs. 2 des § 11 AE mögen die Friktionen etwas gelindert sein, weil hier das Gericht die Einstellung initiiert. Aber auch hier wird ohne zweifelsfreien Schuldnachweis eine Sanktion verhängt. Diese Friktionen wären vermeidbar gewesen, wenn man dem Gericht die Herrschaft über alle prozessualen Erledigungsarten, die Sanktionen auferlegen, verliehen hätte, so wie das der AE-WGM im gerichtlichen Wiedergutmachungsverfahren, vor allem der richterlichen Wiedergutmachungsverhandlung vorsieht, und des

---

<sup>117</sup> Dazu Kondziela, MSchrKrim 1989, S. 178ff.; Verf., Panopticon 14 (1993), pp. 53 - 55; Heinz, ZStW 104 (1992), S. 591 (S. 625ff.); Albrecht, S. 30ff., S. 182ff.; Schöch, 1992, S. 254.

<sup>118</sup> AE-WGM, S. 70.

<sup>119</sup> Grdl. Kunz, KrimJ 1984, S. 39ff.; AK-StPO-Schöch, § 153a Rn. 71.

<sup>120</sup> Schmidhäuser, JZ 1973, S. 529ff.; zusef. Weigend, KrimJ 1984, S. 8ff.; w. Nw. AK-StPO-Schöch, § 153a Rn. 71ff.

weiteren das Gericht verpflichtet hätte, so streng und zeitaufwendig wie es die Eröffnungsreife prüft<sup>121</sup> auch schon bei einer Einstellung das Vorliegen der Schuld zu prüfen. Auch diesen Schritt geht der AE-WGM jedoch nicht, vermutlich aus der Erwägung, der Justiz solle das effiziente Instrument staatsanwaltlich oder gerichtlich vermittelter Wiedergutmachung, sprich: Fallerledigung nicht genommen werden. Aus Effizienzgründen mag eine derartige Fallerledigung wünschenswert sein, fragwürdig ist sie aus der Sicht des Beschuldigten und gemessen am Anspruch des AE-WGM,<sup>122</sup> personalen Ausgleich im Strafverfahren zu ermöglichen. Das Bedürfnis der Praxis nach reibungsloser Abarbeitung der Fälle scheint einer rechtsstaatlich bedenkenfreien prozessualen Wiedergutmachung massiv entgegenzustehen.

#### 4. Prozessuale Wiedergutmachung und Prinzipien des Strafprozesses

Aber auch andere traditionelle Prinzipien des Strafprozesses werden ausgehöhlt:<sup>123</sup> das gilt für das Öffentlichkeitsprinzip, das während der ganzen prozessualen, auch richterlichen Wiedergutmachung suspendiert ist (arg. e contrario § 169ff. GVG: kein erkennendes Gericht).<sup>124</sup> Ebenso gilt dies für das Legalitäts-, das Offizial- und das Instruktionsprinzip (vgl. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1; § 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO): nach dem Plan des AE-WGM führt ein substantiierter Tatverdacht eben nicht mehr notwendig zur Anklage. Auch der Ermittlungsgrundsatz wird "notleidend": indem Täter und Opfer, begleitet von Staatsanwalt und Gericht (wie in der richterlichen Wiedergutmachungsverhandlung, § 17ff. AE), die verhältnismäßige Rechtsfolge und damit implizit die Schwere des Tatgeschehens konsensual festlegen, wächst den Parteien eine bislang unbekannte *strafprozessuale* Verhandlungs- und Dispositionsbefugnis sogar in Rechtsfragen zu. Das Gericht ist insofern nur noch berufen, Mindeststandards gerechten Verhandeln zu gewährleisten, etwa ein auffälliges Machtgefälle zwischen Täter und Opfer zu verhindern. Daß der Strengbeweis der Funktionsfähigkeit einer solcherart effizient modifizierten Strafrechtspflege hinderlich ist und

---

<sup>121</sup> AE-WGM, S. 81.

<sup>122</sup> AE-WGM, S. 40.

<sup>123</sup> Vgl. Moos, ZStrR 111 (1993), S. 56 (S. 72f.).

<sup>124</sup> AE-WGM, S. 83.

durch den Freibeweis nach dem Vorbild des § 202 StPO<sup>125</sup> bzw. des § 12 FGG<sup>126</sup> ersetzt wird, ist da nur konsequent. Das "Offizialprinzip" schließlich beschränkt sich bei der prozessualen Wiedergutmachung etwa der §§ 11 Abs. 1 AE-WGM faktisch darauf, gleichsam notariell festzustellen, daß infolge einer gütlichen Einigung zweier Privater der Strafanspruch des Staates verbraucht und folglich nicht mehr durchsetzbar ist. Wenn der AE-WGM meint, die verlängerbare Dreimonatsfrist für die Durchführung einer Wiedergutmachung (§ 13 Abs. 1 S. 1 AE) bewirke "eine gewisse Kollision"<sup>127</sup> mit dem strafprozessualen Beschleunigungsgebot, dann wird damit nur eine der zahlreichen Friktionen benannt. Außerdem werden die Schlichtungsstellen einen rechtlich kaum regulierbaren Einfluß auf den Ausgang der Wiedergutmachungsbemühungen erlangen; ob das Wissen der Vermittler über die Tat und den Täter nach einem Fehlschlag des Ausgleichsversuchs beim Übergang in das Normalverfahren verwertet werden darf oder ob es einem Verwertungsverbot bspw. analog § 51 Abs. 1 BZRG<sup>128</sup> unterliegt, erwägt der AE-WGM nicht einmal.

Gerade die genannten Friktionen deuten auf einen "Paradigmawechsel im Strafverfahren" oder anders: einen Funktionswandel nicht nur des Strafprozesses, sondern des gesamten Strafrechtspflegesystems hin.<sup>129</sup> Der AE-WGM schafft diese Friktionen nicht. Er knüpft nur an die bereits im geltenden Strafprozeßrecht angelegten Systembrüche an, die die zunehmende konsensuale bzw. kommunikative Rechtsfindung bewirkt, unter die nicht nur die sog. Absprachen im Strafprozeß, sondern auch die verfahrensbeendigende Wiedergutmachung nach dem Vorbild des § 153a StPO zu subsumieren ist.<sup>130</sup> Der Alternativentwurf verdeutlicht jedoch, wie notwendig die Formulierung einer empirisch fundierten

---

<sup>125</sup> AE-WGM, S. 85.

<sup>126</sup> So der AE-WGM-Mitverfasser Schöch, Maihofer-FS, S. 461 (S. 478).

<sup>127</sup> AE-WGM, S. 74.

<sup>128</sup> So der Vorschlag Schöch, Maihofer-FS, S. 461 (S. 479 Fn. 99).

<sup>129</sup> Weigend, JZ 1990, S. 774 (S. 780f.); Eser ZStW 104 (1992), S. 361ff.

<sup>130</sup> Vgl. Weigend, JZ 1990, S. 774 (S. 781f.); Pfeiffer, ZRP 1992, S. 338 (S. 340); Rössner, Baumann-FS, S. 269 (S. 278).

Theorie ist, die die Charakteristika heutigen Kriminal(prozeß)rechts systematisch auf den Begriff bringt, ohne sich an juristische Konstruktionen vergangener Epochen zu fesseln.<sup>131</sup>

### 5. Wiedergutmachung und Straf(rechts)zwecke

Die Vereinbarkeit der Wiedergutmachung mit den Strafrechtswzwecken, die der AE-WGM, betont, fußt maßgeblich auf den theoretischen Vorarbeiten des Mitverfassers *Claus Roxin*.<sup>132</sup> Danach entfalte die Wiedergutmachung zunächst resozialisierende Wirkung, als sie den Täter zwingt, sich mit den Folgen seiner Tat auseinanderzusetzen. Das könne zu "resozialisierungsförderlicher Betroffenheit" und "sozialem Lernen" führen.<sup>133</sup> Die Wiedergutmachung könne vom Täter - oft mehr als die Strafe - als notwendig und gerecht erlebt werden und dadurch die Normanerkennung fördern. Schließlich vermöge die Wiedergutmachung zu einer Aussöhnung zwischen Täter und Opfer zu führen und könne dadurch eine Wiedereingliederung wesentlich erleichtern. Außerdem sei die Wiedergutmachung der sog. Integrationsprävention (als Element der positiven Generalprävention) dienlich, indem sie einen bedeutenden Beitrag zur Wiederherstellung des rechtlich verfaßten sozialen Friedens leiste; denn erst wenn der reale Schaden wiedergutmacht sei, würden das Opfer und die Allgemeinheit - vielfach sogar unabhängig von einer Bestrafung - die durch die Tat entstandene soziale Störung als beseitigt ansehen. Wiedergutmachung lasse sich überdies als Aspekt eines gerechten Schuldausgleichs verstehen; die "Gerechtigkeit" verlange, daß derjenige, der fundamentale Sozialnormen vorwerfbar übertreten habe, zum Ausgleich für den durch die angemäßte Freiheit unrechtmäßig erlangten Vorteil einen Nachteil hinnehmen müsse.<sup>134</sup> Da es der Wiedergutmachung um konstruktive Reaktionen auf eine Tat gehe, von deren Begehung der Täter sich offensichtlich nicht abgeschreckt fühlte, entfalte die Wiedergutmachung freilich weder negativ-generalpräventive noch negativ-spezialpräventive Wirkungen. Nach Ansicht des AE-WGM ist die Wiedergutmachung kein eigener neuer Straf-

<sup>131</sup> Vgl. Eser, ZStW 104 (1992), S. 361ff.

<sup>132</sup> Zum Folgenden AE-WGM, S. 25ff.; grdl. Roxin, 1987, S. 45ff.; RuP 1988, S. 69 (S. 72ff.); Gagner-FS, 1991, S. 353ff.; AT, 1992, § 3 Rn. 63ff.; Baumann-FS, 1992, S. 243ff.; Lerche-FS, 1993, S. 301ff.; vgl. außerdem Schöch, Gutachten, S. C 63ff.; Frehsee, S. 47ff.; Jung, S. 113ff., S. 147ff.; Bannenberg/Rössner, S. 333f.; krit.: Loos, ZRP 1993, S. 51 (S. 52ff.).

<sup>133</sup> AE-WGM, S. 26.

<sup>134</sup> AE-WGM, S. 27.

(rechts)zweck, sondern nur funktionales Äquivalent herkömmlicher Strafe.<sup>135</sup> Deren Zwecke erreiche sie gleichermaßen gut "oder besser".<sup>136</sup> Ein solches wiedergutmachungsorientiertes Strafrecht bleibe - hier grenzt man sich von *Hans Joachim Hirsch*, dem schärfsten Kritiker des Wiedergutmachungsgedankens im Strafrecht, ab - Strafrecht und werde nicht zu einem Krypto-Zivilrecht.

Zunächst läßt sich empirisch kaum widerlegen, daß die Wiedergutmachung als funktionales Äquivalent herkömmlicher Strafe deren Zwecke gut "oder besser" erreiche: obgleich die Wirksamkeit der Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht noch nicht eingehend untersucht wurde, läßt sich doch unter analogem Rückgriff auf Erkenntnisse des Jugendkriminalrechts annehmen, daß Wiedergutmachung und Strafe austauschbare Sanktionen mit gleichem Effekt sind.<sup>137</sup> Den AE-WGM-Verfassern ist auch insoweit zuzustimmen, als sie einen ein für allemal festgelegten Begriff des Strafrechts ablehnen. Der Einbau wiedergutmachender Elemente, insb. des Schadensersatzes, die ja schon, wie auch *Hans Joachim Hirsch* zugesteht,<sup>138</sup> im geltenden Recht zu finden sind, ist nicht per se "strafrechtsfremd". Falsch ist insofern die Berufung auf *Karl Binding*, der jedenfalls insoweit Positivist genug war, seine Feststellung, Schadensersatz und Strafe seien "apodiktische Gegensätze" ausdrücklich nur "für das heutige Recht", also das Recht seiner Zeit zu formulieren.<sup>139</sup> Die pauschale Rede von der "Strafrechtsfremdheit"<sup>140</sup> des Wiedergutmachung als "dritter Spur" ist zudem unhistorisch, wie ein genauer Blick in die Rechtsgeschichte bestätigt. *Roxin* hat wohl recht, wenn er vermutet - wie schon *von Liszt* im Blick auf *von Birkmeyer* -,<sup>141</sup>

<sup>135</sup> Vgl. auch Walter, NStZ 1992, S. 470 (S. 476f.).

<sup>136</sup> AE-WGM, S. 37.

<sup>137</sup> Weigend, GA 1992, S. 345 (S. 349f.); Frehsee, S. 82ff.; Schöch, 1992, S. 277ff.; AE-WGM, S. 15ff.

<sup>138</sup> Hirsch, ZStW 102 (1990), S. 534 (S. 544ff.).

<sup>139</sup> Binding, S. 212.

<sup>140</sup> Hirsch, 1990, S. 379 aE.

<sup>141</sup> v. Liszt, S. 7aE zu Birkmeyers "Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht" aus dem Jahre 1907 mit dem Titel: "Was läßt von Liszt vom Strafrecht übrig?". Als Vertreter der sog. klassischen Schule war Birkmeyer neben Beling und Binding der heftigste Gegner der sog. modernen oder soziologischen Schule (Baumann, S. 13; Eb. Schmidt, S. 387).

*Hirsch* gefalle schlicht die ganze Richtung einer zunehmenden Entpönalisierung des Strafrechts nicht.<sup>142</sup>

Freilich führt die mit dem Wiedergutmachungsgedanken verbundene "Befreiung des Strafrechts vom pönalen Denken"<sup>143</sup> zu weiteren, diesmal strafrechtstheoretischen Friktionen. Es leuchtet nicht ein, wie man ein Rechtsgebiet, aus dem mit dem AE-WGM die Strafe zum Ausnahmefall der Sanktion würde (erinnert sei an die Berechnung, daß bei Geltung des AE-WGM über 97 % aller Fälle ohne Strafe enden würden), noch "Straf"-Recht nennen und allein nach "Straf"rechtszwecken ordnen kann. Namentlich *Heinz Müller-Dietz* und *Heike Jung* haben darauf hingewiesen, daß die Einordnung der Wiedergutmachung als dritte Spur und damit als materiell-rechtlicher Legitimationsgrund des Strafrechts notwendig dazu führt, daß das klassische Strafkonzepkt zur Disposition gestellt wird und die Frage nach Zielsetzung und Aufgabe des "Straf"-Rechts neuer Antworten bedarf.<sup>144</sup> Wie notwendig eine solche Standortbestimmung ist, zeigt schon die Wendung "Wiederherstellung des Rechtsfriedens" in § 1 Abs. 1 S. 2 AE-WGM: die Rechtsfriedensfunktion allen Rechts wird hier zur spezi-fischen Aufgabe des Strafrechts, ohne daß klar wäre, was "Rechtsfrieden" oder - wie es im Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden heißt - "sozialer Frieden" genau be-deuten.<sup>145</sup> Dieser Diskussion weicht der AE-WGM aus, vermutlich, um die Konsensfähigkeit des Entwurfs nicht über Gebühr zu strapazieren. Die Sachfrage, was denn nach einer wiedergutmachungsorientierten Radikalkur des geltenden Strafrechts eben dieses Strafrecht noch *Strafrecht* sein läßt, bleibt damit freilich unbeantwortet.<sup>146</sup>

---

<sup>142</sup> Roxin, Baumann-FS, S. 243 (S. 248).

<sup>143</sup> In Anlehnung - nur! - an den Titel der Habilitationsschrift von H.-J. Bruns (1938) "Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken".

<sup>144</sup> Müller-Dietz, 1990, S. 366; Jung, S. 115.

<sup>145</sup> Dölling, JZ 1992, S. 493 (S. 498); zur Problematik des Begriffs "Rechtsfrieden" Weigend, 1989a, S. 195ff.

<sup>146</sup> Vgl. dazu Naucke, S. 99f.

### III. Wiedergutmachung im Strafvollzug

#### 1. Überblick über die Vorschläge des AE-WGM

Vorschriften, die den Wiedergutmachungsgedanken für den Bereich des Strafvollzugs als "opferbezogene Vollzugsgestaltung"<sup>147</sup> konkretisieren<sup>148</sup>, finden sich vornehmlich im "Dritten Teil" des AE-WGM<sup>149</sup>. § 23 AE-WGM (Überschrift: "Ausgleich der Tatfolgen im Strafvollzug") soll § 3 StVollzG (Grundsätze der Vollzugsgestaltung) ergänzen: "Die Einsicht des Gefangenen in seine Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt und durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs vertieft werden". Neben den Angleichungs- (Abs. 1), den Gegensteuerungs- (Abs. 2) und den Integrationsgrundsatz (Abs. 3) würde somit der Wiedergutmachungsgrundsatz als künftiger § 3 Abs. 4 StVollzG n. F. treten<sup>150</sup>. § 24 AE-WGM nimmt diesen neuen Gestaltungsgrundsatz auf, indem er die Vollzugsbehörden verpflichtet, im Zuge der Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) festzustellen, welche "Maßnahmen zur Förderung des Ausgleichs der Tatfolgen" in den Vollzugsplan eingestellt werden können (vgl. § 7 Abs. 2 StVollzG).

§ 25 AE-WGM regt die Einrichtung sog. Ausgleichsfonds an, die "namentlich"<sup>151</sup> der vollzuglichen Wiedergutmachung dienen sollen: "Geldstrafen und die aufgrund von Auflagen zugunsten der Staatskasse gezahlten Beträge fließen Ausgleichsfonds zu, die von den Vollstreckungsbehörden eingerichtet und verwaltet werden. Zweck dieser Ausgleichsfonds ist es, die Befriedigung der aus der Straftat erwachsenen Ansprüche der Verletzten gegen den Verurteilten zu fördern". Gemäß § 25 S. 3 AE-WGM regelt das Landesrecht das Nähere, insb. die Wahl zwischen (einem dem Täter schuldtilgende Darlehen gewährenden)

<sup>147</sup> Der Begriff wurde von Wulf geprägt, in: Rössner/Wulf, S. 111; ders., ZfStrVo 1985, S. 67ff.; ders., 1986, S. 67.

<sup>148</sup> Zu unterscheiden von der vollzuglichen Wiedergutmachung ist die richterliche "Mediation" in Strafvollzugssachen: ihr geht es um die einverständliche Beilegung von Konflikten zwischen Inhaftierten und Anstaltsleitung; vgl. Kamann, KrimJ 1993, S. 13 (S. 15ff.) und Rothaus, KrimJ 1993, S. 56 (S. 58ff.). Mit dem Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. der Wiedergutmachung, der (im angloamerikanischen Rechtskreis bzw. in Frankreich) auch unter der Formel "mediation" oder "médiation" firmiert, hat dies nichts zu tun.

<sup>149</sup> AE-WGM, S. 8; S. 93ff.; vgl. aber auch S. 60f.

<sup>150</sup> Vgl. AE-WGM, S. 94; zur Terminologie Calliess/Müller-Dietz, § 3 Rz. 1ff.

<sup>151</sup> AE-WGM, S. 95.

Resozialisierungsfonds oder (einem den Verletzten unmittelbar befriedigenden) Opferfonds<sup>152</sup>.

Eine weitere Bestimmung, die den Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug berührt, ist § 9 AE-WGM. Er regelt, anknüpfend an § 57 Abs. 2 StGB, die "Aussetzung des Strafrestes bei Tatfolgenausgleich"<sup>153</sup>. Da der Gefangene sich eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe nur durch Wiedergutmachungsleistungen 'verdienen' kann, die er unter den Bedingungen des in der Praxis regelmäßig (immer noch) geschlossenen Vollzugs erbringt<sup>154</sup>, gehört § 9 AE aus Gründen der Sachnähe zum Regelungsbereich der vollzuglichen Wiedergutmachung.

Zu beachten sind schließlich die allgemeinen Vorschriften der §§ 1, 2 AE-WGM, die die Begriffe "Wiedergutmachung" und "Wiedergutmachungsleistung" quasi-legaldefinieren<sup>155</sup>. "Wiedergutmachung" ist danach der Ausgleich der Folgen der Tat durch freiwillige Leistungen des Täters (§ 1 Abs. 1 S. 1 AE-WGM), die weder ihn noch den Verletzten unverhältnismäßig oder unzumutbar belasten sollen (§ 2 Abs. 2 AE-WGM). Als mögliche Wiedergutmachungsleistungen kommen gemäß § 2 Abs. 1 AE-WGM "namentlich" in Betracht Schadensersatz gegenüber dem Verletzten bzw. seiner Versicherung, Geschenke an das Opfer, Entschuldigung, Versöhnungsgespräch oder Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen. Sofern solche Leistungen "geeignete Maßnahmen des Ausgleichs" sind, soll mit ihrer Hilfe die beim Gefangenen zuvor geweckte Einsicht in seine Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, vertieft werden (§ 23 AE-WGM).

## 2. Zur rechtstatsächlichen Effektivität der Vorschläge

Die Verfasser(innen) des AE-WGM schätzen die Lage zunächst nüchtern ein: "...die Realverfassung des Strafvollzugs (steht) wiedergutmachungsorientierten Leistungen ent-

---

<sup>152</sup> AE-WGM, S. 97f.

<sup>153</sup> AE-WGM, S. 3, S. 60f.

<sup>154</sup> Trotz der normativen Vorgabe der §§ 10 Abs. 1, 201 Nr. 1, 198 Abs. 4 StVollzG. Vgl. AE-WGM, S. 93; zur Problematik Calliess/Müller-Dietz, § 10 Rn. 1, Rn. 4; § 198 Rn. 1; § 201 Rn. 2. Von den am 31. 3. 1990 inhaftierten 36.682 erwachsenen Strafgefangenen befanden sich nur 7.886 im offenen Vollzug (Stat. Bundesamt, S. 10).

<sup>155</sup> AE-WGM, S. 1, S. 39ff., S. 43ff.

gegen(...)"<sup>156</sup>, die vollzugliche Wiedergutmachung könne daher "in Einzelfällen"<sup>157</sup> bzw. "von Anstalt zu Anstalt und von Fall zu Fall nur bedingt verwirklicht werden"<sup>158</sup>. Gleichwohl wird der Plan einer Wiedergutmachung im Strafvollzug entworfen. Dies wiederum liegt in der Konsequenz der "allgemeinen Lehren" des AE-WGM. Sie verlangen nämlich - allen vollzuglichen Realien zum Trotz -, daß die Wiedergutmachung durchweg "wesentlich bessere Resozialisierungsbedingungen"<sup>159</sup> schaffe: "Im Gegensatz zu der zunächst (?) desintegrierenden abstrakten Strafe...führt der konstruktive Weg der Wiedergutmachung...zur Integration des Schuldigen. Außerdem schafft Konfliktregelung mehr menschliche Nähe zwischen Täter und Opfer"<sup>160</sup>.

#### a. Zur bisherigen Umsetzung in der Vollzugspraxis

Wie dieses Mehr an menschlicher Nähe zwischen Täter und Opfer unter den Bedingungen der Haft faktisch erzeugt werden kann und "welche realistischen Möglichkeiten für einen Tatfolgenausgleich während der Strafverbüßung"<sup>161</sup> existieren, erläutert der AE-WGM nicht. Über die vermutliche Teilnahmebereitschaft von Opfern und Tätern liest man allenfalls alltagstheoretisch Plausibles<sup>162</sup>, über die Auswirkungen, die ein Täter-Opfer-Ausgleich "hinter Gittern" für die Vollzugsorganisation nach sich zöge, liest man gar nichts. Der Entwurf erwähnt auch die maßstäblichen Erfahrungen der schweizerischen Anstalt Saxerriet nicht, obgleich doch schweizerische Strafrechtslehrer zu den Autoren des Entwurfs

---

<sup>156</sup> AE-WGM, S. 60; ebenso Wulf, in: ders./Rössner, S. 104. Zu grds. Zweifeln AE-WGM, S. 93.

<sup>157</sup> AE-WGM, S. 61.

<sup>158</sup> AE-WGM, S. 93; ähnl. zur bisherigen Lage Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rz. 27 (S. 55).

<sup>159</sup> AE-WGM, S. 27.

<sup>160</sup> AE-WGM, S. 27 (dieses Zitat entstammt den "Grundlagen des Entwurfs", gilt folglich für alle Regelungsbereiche des AE, also auch für den Vollzug).

<sup>161</sup> AE-WGM, S. 61.

<sup>162</sup> AE-WGM, S. 93: "Je länger der Verurteilte einsitzt, desto schwerer wird es, ihn zu einer aktiven Tatverarbeitung zu motivieren;...generell dürfte aber auch auf der Opferseite von einer verminderten Motivation, sich auf Kontakte mit dem Täter einzulassen, auszugehen sein."

gehören<sup>163</sup>. Gerade das Beispiel der schweizerischen - zudem offen geführten -<sup>164</sup> Anstalt Saxerriet aber läßt erahnen, wie personalintensiv, zeitaufwendig und kostenträchtig ein (professionell durchgeführter) vollzoglicher Täter-Opfer-Ausgleich sein wird<sup>165</sup>. All diese (Miß-)Erfolgsbedingungen eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs bleiben im AE-WGM - von aussageschwachen Andeutungen abgesehen - praktisch unerwähnt. Auch für den Täter-Opfer-Ausgleich unter Haftbedingungen gilt aber: "Das eigentliche Problem liegt - wie so oft im Vollzug - in den Möglichkeiten und Grenzen der Verwirklichung"<sup>166</sup>. Zwar liegen schon seit etwa zehn Jahren theoretische Konzepte vor, die Inhalt und Ablauf eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs skizzieren<sup>167</sup>; empirisch aber ist die Praktikabilität solcher Konzepte im deutschen Vollzug (bspw. im Blick auf die Opferzufriedenheit) noch nicht belegt<sup>168</sup>. Vereinzelt, nie näher beschriebene Erfahrungen aus Sozialtherapeutischen Anstalten sind nicht verwendbar; denn: "Zu direkten Kontakten zwischen Tätern und Opfern scheint es...nach den vorliegenden Erfahrungsberichten nur ausnahmsweise zu kommen"<sup>169</sup>. Anders als zuweilen behauptet, existieren bislang, soweit ersichtlich, auch keine - inländischen -<sup>170</sup> Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug<sup>171</sup>. Erst

---

<sup>163</sup> Lediglich im rechtsvergleichenden Abschnitt D. des AE-WGM wird beim Blick auf die Schweiz verwiesen auf die "Praxis einiger Strafanstalten, die im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs Pionierarbeit geleistet haben" (S. 118). Es ist fraglich, ob außer dem Beispiel Saxerriet noch weitere Projekte in der Schweiz existieren (die wären dann zumindest bislang nicht fachöffentlich dokumentiert; in diesem Sinne auch Prof. Karl-Ludwig Kunz, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, in einem Brief an den Verf. v. 4. 5. 1993).

<sup>164</sup> So der Hinweis des Anstaltsleiters Brenzikofer, 1986a, S. 220; vgl. auch dens., 1986b, S. 62ff.; dens., 1989, S. 379ff.; dens., 1982, S. 367ff.; Gemperle, S. 119f.

<sup>165</sup> Vgl. insb. die in Fn. 164 genannten Berichte von Brenzikofer; außerdem Dünkel, 1990, S. 317; dens./Rössner, ZStW 99 (1987), S. 845 (S. 859); Müller-Dietz, 1985, S. 259f.

<sup>166</sup> Müller-Dietz, GA 1985, S. 147 (S. 175).

<sup>167</sup> Wulf, ZfStrVo 1985, S. 67ff.; ders., in: ders./Rössner, S. 111ff.; ders., 1986, S. 67ff.

<sup>168</sup> Wulf, ZfStrVo, 1985, S. 67 (S. 70), spricht nur allgemein von "Einzelfallberichten deutscher Vollzugspraktiker". Vgl. zu den Erwartungen und Perspektiven von Opfern (allerdings nicht mit spezifischem Blick auf die Möglichkeit eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs): Baurmann/Schädler, 1991.

<sup>169</sup> Dünkel/Rössner, ZStW 99 (1987), S. 845 (S. 859 Fn. 51); ähnl. Dünkel, 1990, S. 313; ders., BewHi 1985, S. 358 (S. 365, S. 372 Fn. 44).

<sup>170</sup> Wulf, ZfStrVo 1985, S. 67 (S. 70), bezieht sich auf "Erfahrungsberichte aus ausländischen Modellanstalten", ohne Quellen nachzuweisen.

in jüngster Zeit hat das von der Deutschen Bewährungshilfe geführte und vom Bundesjustizministerium geförderte Bonner Täter-Opfer-Ausgleichs-Servicebüro - inzwischen ausgewertete - Befragungen von Inhaftierten und Vollzugsstab (in Baden-Württemberg) initiiert, die im Sinne eines ersten Stimmungsbildes dazu beitragen sollen, die Teilnahmebereitschaft Inhaftierter und die faktischen Folgen eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs für Anstaltsbedienstete und Vollzugsorganisation genauer einschätzen zu können<sup>172</sup>.

### **b. Die finanzielle Lage Strafgefangener**

Ein gewichtiger Einwand gegen den vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich, dem es formelhaft um "Schuld und Schulden"<sup>173</sup> geht, ist, wie auch die Verfasser des AE-WGM zugestehen<sup>174</sup>, die finanzielle Lage Inhaftierter.

Wie § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Var. 1 AE-WGM zeigt, kommt eine Wiedergutmachung vornehmlich bei Eigentums- und Vermögensdelikten in Frage bzw. dann, wenn ein Schmerzensgeld zu leisten oder ein Geschenk an den Verletzten zu erbringen ist<sup>175</sup>. Vergegenwärtigt man sich, daß nahezu 45 % der zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten wegen Eigentums- und Vermögensdelikten inhaftiert sind<sup>176</sup>, dann scheinen die Bedingungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich optimal zu sein. Da aber die meisten Inhaftierten (mit Ausnahme der wenigen sog. Freigänger in freien Beschäftigungsverhältnissen, § 39 Abs. 1 StVollzG) nur zwischen (1990) DM 5, 83,- und DM 9, 72 am Tag verdienen<sup>177</sup> und

---

<sup>171</sup> Die in der Begr. und der Debatte eines BRats-Entw. (dazu sogleich sub 3.) genannten Ausgleichsbemühungen (Stenographischer Bericht der 592. Sitzung des Bundesrats am 23. 9. 1988, S. 339; BR-Drs. 270/88 [Beschluß], Anl. S. 18 = BT-Drs. 11/3694, S. 7) sind fachöffentlich bislang nicht dokumentiert.

<sup>172</sup> Wandrey/Delattre, 1993.

<sup>173</sup> Wulf, 1986, S. 68.

<sup>174</sup> AE-WGM, S. 94.

<sup>175</sup> So auch die Begr. zu § 2 AE-WGM, AE-WGM, S. 43: "An erster Stelle werden die nach den bisherigen Erfahrungen am häufigsten vorkommenden Schadensersatzleistungen gegenüber dem Verletzten...bzw. dem Zessionar der Schadensersatzforderung...genannt."

<sup>176</sup> Zahlen bei KKS-Kerner, § 11 Rz. 9: von den 39.825 (31. 3. 1988) Strafgefangenen befanden sich 31, 7% wegen Diebstahls und Unterschlagung, 12, 2% wegen anderer Vermögensdelikte im Vollzug. Aktuellere Daten bestätigen diese Deliktsstruktur, vgl. Stat. Bundesamt, S. 16f.

<sup>177</sup> Zahlen und Berechnungsmodus bei KKS-Schöch, § 6 Rz. 106.

in der Regel hoch verschuldet sind (verbreitet sind Beiträge zwischen DM 5.000,- und DM 50.000,- bzw. DM 100.000,-)<sup>178</sup>, ist ohne eine deutliche Anhebung des Arbeitsentgelts aller Gefangenen finanziell orientierte Wiedergutmachung illusionär<sup>179</sup>. Daran ändert auch der fraglos gutgemeinte Vorschlag des AE-WGM nichts, Ausgleichsfonds einzurichten (§ 25 AE-WGM). In der Tat ist das geltende Vollstreckungsrecht gekennzeichnet durch eine auffällige Vernachlässigung der finanziellen Wiedergutmachungsinteressen des Verletzten, wie nicht zuletzt das Fehlen einer § 459a Abs. 1 S. 2 StPO nachgebildeten Vorschrift für die Vollstreckung unbedingter Freiheitsstrafe zeigt<sup>180</sup>. Daß die Landesgesetzgeber - angesichts angespannter Haushalte - auf geldwerte Sanktionen zugunsten eines Ausgleichsfonds verzichten werden, ist jedoch unwahrscheinlich<sup>181</sup>. Nicht zuletzt die Entstehungsgeschichte des StVollzG und zahlreiche Einzelbestimmungen der §§ 198 - 201 StVollzG zeigen, daß die Länder spürbare fiskalische Anstrengungen zugunsten Strafgefangener scheuen<sup>182</sup>. Warum sollte dies gerade heute anders sein?

Überdies ist zu bedenken, daß ein Opferfonds, aus dem sich das Opfer unmittelbar befriedigen kann, ebenso wie ein Resozialisierungsfonds, der in der Regel allen Verurteilten - nicht allein Gefangenen - Darlehen gewährt, nur über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügt. Der baden-württembergische "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender" bspw., dem am 1. 1. 1989 DM 5, 2 Mio für Sanierungszwecke zur Verfügung standen, hätte im Verhältnis zur Anzahl der 1987 in Baden-Württemberg Verurteilten jedem Straftäter theoretisch gerade ein Darlehen von DM 50,- gewähren können<sup>183</sup>.

---

<sup>178</sup> KKS-Kerner, § 20 Rz. 16; AK-StVollzG-Bertram/Huchting, § 73 Rz. 15.

<sup>179</sup> Wandrey/Delattre, S. 19; Kawamura, ZfStrVo 1994, S. 3 (S. 5f.); Frehsee, NStZ 1993, S. 165 (S. 167); Müller-Dietz, BewHi 1992, S. 62 (S. 73f.); Dünkel, ZfStrVo 1990, S. 105; ders., 1990, S. 314; Ostendorf, ZfStrVo 1991, S. 83 (S. 87); AK-StVollzG-Feest, § 4 Rn. 25; Sessar, ZEE 28 (1984), S. 167 (S. 183). Schon während der Beratung des OEG wurde durch den Abg. von Schoeler auf den engen Zusammenhang zwischen Arbeitsentgelt und effektiver Opferhilfe durch finanzielle Eigenleistungen des Täters hingewiesen, Stenographischer Bericht der 123. Sitzung 7. Deutschen Bundestages am 11. 10. 1974, S. 8245.

<sup>180</sup> AE-WGM, S. 81.

<sup>181</sup> Ähnl. die BReg, BT-Drs. 12/3718, S. 18; vgl. aber auch BT-Drs. 12/6853, S. 22 (zum geplanten Vorrang der Wiedergutmachungs- vor der Geldauflage des § 56b Abs. 2 StGB). Zum Thema allg. Meier, ZRP 1991, S. 68ff.

<sup>182</sup> Dazu etwa Calliess/Müller-Dietz, § 198 Rz. 1f.

<sup>183</sup> Freytag, ZfStrVo 1990, S. 259 m. w. N.; vgl. auch Wandrey/Delattre, S. 8.

In praxi kommen freilich nie alle Gefangenen (selbst wenn sie wollten) in den Genuß eines Darlehens, das eine Schuldentilgung inkl. einer regelmäßig finanziellen Wiedergutmachung ermöglicht. Das liegt u. a. an den Vergaberichtlinien, die - wie etwa in Baden-Württemberg - Hilfe bei der Schuldenregulierung eines zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten regelmäßig erst kurz vor oder nach Ende der Strafverbüßung leisten: "Durch die Darlehen soll eine finanzielle Sanierung des Antragstellers bewirkt und seine Schuldentilgung auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden. Bei Inhaftierten läßt sich regelmäßig erst kurz vor oder nach der Entlassung beurteilen, ob dieses Ziel zu erreichen ist"<sup>184</sup>. Zwar könnte man die erforderlichen Grunddaten einer Entschuldungshilfe auch früher gewinnen, etwa schon während der Haftzeit. Selbst hochrangige Vertreter der Justizverwaltung gestehen jedoch, daß im Vollzug - gegen das Gebot des § 73 StVollzG - die Entschuldungshilfe vernachlässigt wird<sup>185</sup>. Wenn aber ein höheres Arbeitsentgelt aus fiskalischen Gründen z. Zt. als nicht bezahlbar erscheint, dann sollten die Vollzugsbehörden im Interesse einer wirkungsvollen vollzuglichen Wiedergutmachung wenigstens die Pflicht zur Entschuldungshilfe ernst nehmen. Andernfalls droht nicht nur die Resozialisierung<sup>186</sup>, sondern auch eine an Geldleistungen anknüpfende vollzugliche Wiedergutmachung zu scheitern.

### c. Symbolisch-immaterielle Wiedergutmachung

Zu fragen ist freilich, ob nicht auch symbolisch-immaterielle Wiedergutmachungsleistungen Gefangener in Frage kommen. Sieht man von der Andeutung ab, daß "in exzeptionellen Täter-Opfer-Konstellationen ein Ausgleich auch immaterieller Art denkbar"<sup>187</sup> erscheine, dann geht der AE-WGM nicht näher auf die Möglichkeit symbolisch-immaterieller Wiedergutmachung durch Strafgefangene ein<sup>188</sup>. Da er aber mit der Überschrift des § 23 AE-WGM ("Ausgleich der Tatfolgen...") unmittelbar an § 1 Abs. 1 S. 1 AE-WGM anknüpft, ist aus systematischen Gründen die Geltung von § 1 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 AE-WGM

---

<sup>184</sup> Merkblatt für die Gewährung zinsloser Darlehen der Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender beim Ministerium für Justiz Baden-Württemberg", Pkt. 2.

<sup>185</sup> So etwa der damalige baden-württembergische Justiz-Staatssekretär Volz, 1988, S. 3.

<sup>186</sup> So Seebode, ZRP 1983, 174.

<sup>187</sup> AE-WGM, S. 61.

<sup>188</sup> In der Begr. zu § 23 AE-WGM (AE-WGM, S. 94) heißt es nur, es gehe "vor allem" um finanzielle Ausgleichsleistungen.

(symbolische Wiedergutmachung) auch für den Bereich des Vollzugs anzunehmen. Fraglich ist nur, welche - zumutbaren - (§ 2 Abs. 2 AE-WGM) symbolisch-immateriellen Wiedergutmachungsleistungen "gegenüber der Allgemeinheit" (§ 1 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 AE-WGM) ein Strafgefangener erbringen kann<sup>189</sup>. Daß bspw. die Teilnahme an medizinischen Versuchen<sup>190</sup> oder die Möglichkeit der Organspende (für die Verfasser des AE-WGM ist sie nur "nach heutigen Wertvorstellungen" tabu)<sup>191</sup> bei den Gefangenen grundsätzlich auf Resonanz stoßen werden, darf man eher bezweifeln<sup>192</sup>; nicht zuletzt das Tatprinzip, dessen Verstärkung die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs dienen soll<sup>193</sup>, würde unter Organspenden an das abstrakte Opfer "Allgemeinheit" leiden. Zudem könnte der Körper des Gefangenen im vollstreckungs- und vollzugsrechtstypischen Handel mit der Strafgerechtigkeit, also beim "Feilschen" etwa um sog. 2/3-Entscheidungen gemäß § 57 StGB bzw. Lockerungen, ein neues Mittel werden, die Instanzen der Strafrechtspflege milde zu stimmen<sup>194</sup>. Eine derartige "freiwillige" (§ 1 Abs. 1 S. 1 AE-WGM) Wiedergutmachungs-Organ spende wäre auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich<sup>195</sup>. Kriminal- und vollzugspolitisch ist deshalb prinzipiell zu fragen: Ist es wünschenswert, die Gestaltung und die Länge der Freiheitsstrafe von der Bereitschaft des Gefangenen abhängig zu machen, Teile seines Körpers aufzugeben?

---

<sup>189</sup> U. a. denkbar wäre z. B. - in Anlehnung an Erfahrungen der französischen Vollzugspraxis -, daß Strafgefangene bei aufwendigen, namentlich körperlich besonders anstrengenden Behindertenfreizeiten als Helfer eingesetzt werden; vgl. "Der Spiegel", Nr. 41 v. 11. 10. 1993, S. 154ff.

<sup>190</sup> So ein Vorschlag aus dem englischsprachigen Raum: Nachw. bei Frehsee, 1987, S. 235 Fn. 67.

<sup>191</sup> AE-WGM, S. 48.

<sup>192</sup> Die Gefangenen in der JVA Rottenburg/Neckar, an deren Befragung der Verf. teilgenommen hat, legten hinsichtlich der Organspende gesteigerten Wert auf das vom AE-WGM so betonte Tatprinzip; bspw. schlugen sie vor, eine Organspende nur zuzulassen, wenn sie - wie bei einer Körperverletzung des Opfers - dessen reale Gesundheitseinbuße nach Art einer "spiegelnden Sanktion" ausgleiche. Einer tatentbundenen symbolischen Wiedergutmachung zugunsten des abstrakten Opfers "Allgemeinheit" standen die Befragten skeptisch gegenüber.

<sup>193</sup> AE-WGM, S. 32.

<sup>194</sup> I. Erg. so auch Wandrey/Delattre, S. 9, insb. S. 19.

<sup>195</sup> Ähnl. Schöch, Maihofer-FS, 1988, S. 461 (S. 469); vgl. aus grundrechtsdogmatischer Sicht Pietzcker, Der Staat 17 (1978), S. 527 (S. 550); krit. aus arztrechtlicher Sicht: Uhlenbruck, in: Laufs u. a., § 131 Rz. 21 m. w. N.

#### d. Vollzuglicher Täter-Opfer-Ausgleich: mehr als Schadenswiedergutmachung?

Für die Verfasser des AE-WGM richtet sich der Täter-Opfer-Ausgleich (ohne daß der Vollzug ausgenommen würde) nicht nur auf materielle Schäden, sondern auch auf "Begleit-, Sekundär- und Folgeschäden...nicht materieller Art wie Ängste und Verunsicherungen, Ärger und Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Straftat"<sup>196</sup>. Auch zu diesem Aspekt eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich äußert sich der AE nicht näher. Er spricht nur von "aktiver Tatverarbeitung"<sup>197</sup> und tatbezogenem "sozialen Lernen"<sup>198</sup>, Zielen, die im Vollzug etwa über das "Versöhnungsgespräch" oder die "Entschuldigung" (vgl. § 2 Abs. 1 AE-WGM) "konstruktiv"<sup>199</sup> verwirklicht werden könnten. Anstelle dieser Vagheiten hätte man sich eine vertiefte Auseinandersetzung vor allem mit den grundlegenden theoretischen Vorarbeiten Rüdiger Wulfs gewünscht<sup>200</sup>. Dessen Konzeption einer integralen Behandlungsmaßnahme "Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug" verdeutlicht, daß der zivilrechtliche Schadensersatz nur ein (wiewohl wichtiges) Element vollzuglicher Wiedergutmachung sein kann. Der Entwurf versucht zwar mit § 25 ausdrücklich, die finanziellen Erfolgsbedingungen auch des vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs zu verbessern; konkrete, gar in Gesetzes- oder Richtlinienform gegossene Regeln über die psychologischen Aspekte eines - zudem deliktsspezifisch differenzierenden -<sup>201</sup> vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs formuliert der Entwurf hingegen nicht<sup>202</sup>. § 23 AE-WGM läßt sich lediglich eine an die Vollzugsbehörden gerichtete allgemeine Verpflichtung entnehmen, "geeignete Maßnahmen des Ausgleichs" in Angriff zu nehmen.

---

<sup>196</sup> AE-WGM, S. 33 (dieses Zitat entstammt den allgemeinen "Grundlagen des Entwurfs", erfaßt also auch die Konkretisierung "vollzugliche Wiedergutmachung").

<sup>197</sup> AE-WGM, S. 93.

<sup>198</sup> AE-WGM, S. 26.

<sup>199</sup> AE-WGM, S. 10, S. 25, S. 27.

<sup>200</sup> Wulf, 1986, passim; außerdem Dolde, S. 55ff.

<sup>201</sup> Vgl. Wandrey/Delattre, S. 7f.

<sup>202</sup> Die Verfasser hatten sich vorgenommen, die "Idee der Verknüpfung von Strafrecht und Wiedergutmachung nicht bloß als theoretisches Modell zu entwerfen, sondern sie in die enge Form von Paragraphen zu gießen" (AE-WGM, S. 11). Daß die Vermittlertätigkeit (zu deren Charakter z. B. Messmer, S. 559ff.) nicht restlos normierbar ist, versteht sich von selbst; gleichwohl ist mehr als eine bloße Nichtregelung möglich.

Allein: "Welche realen Auswirkungen...programmatische Aussagen im Gesetz haben, hängt...entscheidend davon ab, wie diese von der Praxis verstanden und gehandhabt werden."<sup>203</sup> Da sich (trotz erster empirischer Befunde) noch nicht zuverlässig einschätzen läßt, mit welchem methodischen, personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand insb. psychologische Ausgleichsbemühungen hinter Gittern eine Erfolgchance haben und insofern "geeignet" sind, geht die Verpflichtung des § 23 AE-WGM ins Beliebiges und Ungefähre. Wenn vollzuglicher Täter-Opfer-Ausgleich mehr sein soll als - überdies suboptimal organisierte - *Schadenswiedergutmachung* (mag sie auch "regelmäßig entscheidend"<sup>204</sup> für den Ausgleich sein), dann ist das Normprogramm des AE-WGM insoweit korrekturbedürftig.

### 3. Zur rechtsnormativen Qualität des § 23 AE-WGM

#### a. Problemhintergrund

Der Entwurf knüpft ausdrücklich an eine Bundesrats-Initiative aus dem Jahre 1988 an, die im StVollzG die Opferperspektive verankern wollte<sup>205</sup>. Nach vehementem Widerstand der Strafrechtslehre, u. a. anlässlich einer Öffentlichen Anhörung des Bundestags-Rechtsausschusses<sup>206</sup>, wurde die Bundesrats-Initiative vom Bundestag nicht weiter beraten<sup>207</sup>. Verständlich wird die Ablehnung nur vor dem Hintergrund der strafrechtssystematischen Fundamentalfrage, wie sich die allgemeinen Straf(rechts)zwecke zum "Vollzugsziel" (§ 2 S. 1 StVollzG) der "Resozialisierung" (§ 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG) verhalten, genauer: ob Erwägungen zur Tat(schuld)schwere zu einer Verschärfung des Vollzugs insbesondere durch die Versagung von Lockerungen und Urlaub führen dürfen<sup>208</sup>.

---

<sup>203</sup> Müller-Dietz, NStZ 1990, S. 305 (S. 308).

<sup>204</sup> AE-WGM, S. 94.

<sup>205</sup> BR-Drs. 270/88 (Beschluß) = BT-Drs. 11/3694. Vgl. AE-WGM, S. 93f.

<sup>206</sup> Stenographisches Protokoll der 71. Sitzung des Rechtsausschusses des 11. Deutschen Bundestages am 16. 2. 1990, S. 3ff., mit Stellungnahmen u. a. von Calliess (S. 66, S. 83f.), Dünkel (S. 45f., S. 90f.) und Schüler-Springorum (S. 48ff., S. 194f.).

<sup>207</sup> Sie verfiel mit Ende der 11. Legislaturperiode (Grundsatz der Diskontinuität, § 125 GOBTag) und wurde bislang nicht wieder eingebracht.

<sup>208</sup> Zur Problematik Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rz. 2 - 19 m. w. N.

Der Bundesrats-Entwurf führte u. a. folgende umstrittene - dem § 23 AE-WGM ähnliche - Vorschrift an<sup>209</sup>:

"Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden."

Ebenso wie der AE-WGM in § 24 schlug der Bundesrats-Entwurf vor, daß "Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen" in den Vollzugsplan einzustellen seien. Anders als der AE-WGM plante der Bundesrats-Entwurf jedoch ausdrücklich, daß Vollzugslockerungen gemäß § 11 StVollzG und Urlaub gemäß § 13 StVollzG versagt werden durften, wenn der Insasse sich nicht um einen Ausgleich mit dem Opfer bemühte<sup>210</sup>. Nach Ansicht der Kritiker<sup>211</sup> hätte der Wiedergutmachungsgedanke in dieser rechtskonstruktiven Gestalt Repressionswirkungen entfalten können. Die umstrittene, teils von der obergerichtlichen Rechtsprechung, teils von der Vollzugspraxis verfolgte und vom Bundesverfassungsgericht<sup>212</sup> gebilligte Tendenz, auch ohne eindeutigen Anknüpfungspunkt im Normtext des StVollzG die Schwere der Tat(schuld) bei Lockerungsentscheidungen zu Lasten des Gefangenen zu berücksichtigen, würde durch die Vorschläge des Bundesrats verstärkt. Im Gewand der modischen Opferperspektive setze sich die Abkehr vom tatschuld(schwere)frei konzipierten Resozialisierungsvollzug und die Rückkehr zu einem an der Tat(schuld)schwere orientierten "Vergeltungsvollzug" fort. Die Opferinteressen seien nur ein Vorwand, um größere Härte gegenüber den Gefangenen zu rechtfertigen. Die vorgeschlagene Form vollzuglicher Wiedergutmachung sei mithin "ein(..) Schritt zurück"<sup>213</sup>.

---

<sup>209</sup> BT-Drs. 11/3694, S. 3.

<sup>210</sup> Rechtstechnisch erfolgte dies über die Einführung eines zusätzlichen ermessenssteuernden Gesichtspunkts: "Bei der Entscheidung [über Lockerungen] ist auch zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft zeigt, an der Erreichung des Vollzugszieles, namentlich an den in § 7 Abs. 2 genannten Behandlungsmaßnahmen, mitzuwirken" (§ 11 Abs. 2 S. 2 bzw. § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG in der Fassung des Entwurfs); § 7 Abs. 2 Nr. 9 StVollzG in der Fassung des Entwurfs sah "Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen" vor (BT-Drs. 11/3694, S. 3).

<sup>211</sup> Neben den in Fn. 206 Genannten vgl. zum Folgenden KKS-Schöch, § 5 Rz. 35; Walter, Rz. 55, Rz. 411; Dünkel, ZfStrVo 1990, S. 105; dens., 1990, S. 314.

<sup>212</sup> BVerfGE 64, 261ff.

<sup>213</sup> So der saarländische Minister Dr. Walter, Stenographischer Bericht der 592. Sitzung des Bundesrats am 23. 9. 1988, S. 314.

## b. Repressive Auslegung des § 23 AE-WGM

Auch § 23 AE-WGM könnte, wäre er erst einmal als neuer § 3 Abs. 4 StVollzG<sup>214</sup> dem Prozeß der Rechtsanwendung unterworfen, den in Teilen der Rechtsprechung und der Vollzugspraxis bereits eingeleiteten "Schritt zurück" gen tatschuld(schwere)orientierten "Vergeltungsvollzug" verstärken<sup>215</sup>.

Diese Gefahr legen Wortlaut und Funktion der Vorschrift nahe. Da § 23 AE-WGM Begriffe verwendet, die sich auch im Kontext repressiver Bestrafungs- und Vollzugstheorien wiederfinden, ist zu vermuten, daß jene Stimmen in Literatur und obergerichtlicher Rechtsprechung, die bereits jetzt zentrale Vorschriften des geltenden StVollzG repressiv umdeuten<sup>216</sup>, den möglichen Wortsinn des § 23 AE-WGM zum Anlaß nehmen werden, die Umdeutung des StVollzG argumentativ zu verfestigen. Angesichts der hinlänglich bekannten Judikatur einiger Oberlandesgerichte würde wohl folgende Argumentation nicht lange auf sich warten lassen:

"Nach zutreffender Ansicht kann der Gefangene nur dann fähig werden, ein sozialverantwortliches Leben zu führen (§ 2 S. 1 StVollzG), wenn er im Vollzug der Freiheitsstrafe zur Einsicht in seine Verantwortung für die Tat geführt wird<sup>217</sup>. Mangelt es dem Gefangenen an der erforderlichen Einsicht in seine Tatverantwortung, dann ist sie - wie § 3 Abs. 4 StVollzG n. F. nun ausdrücklich klarstellt - zu wecken und durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs zu vertiefen. Es ist danach Aufgabe der jeweiligen Anstalt, festzustellen, welches Maß an Einsicht (im Verhältnis zur Schwere der Tatverantwortung) dem Gefangene abzuverlangen ist, um Behandlungsmaßnahmen, etwa einem Täter-Opfer-Aus-

<sup>214</sup> So der AE-WGM, S. 94.

<sup>215</sup> Diese Befürchtung teilen unabhängig von den Vorschlägen des AE-WGM, aber ausdrücklich mit Blick auf Bestrebungen, einen vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich einzuführen: Rotthaus, ZfStrVo, 1993, S. 191; Müller-Dietz, zit. bei Benseler, ZfStrVo 1993, S. 102 (S. 104); ders., 1993, S. 19ff. (S. 21, S. 23: allerdings weniger krit. als bei Benseler zit.); ders., GA 1985, S. 147 (S. 173); krit. außerdem die in Fn. 206 Genannten sowie AK-StVollzG-Feest, § 4 Rz. 24f.; Frehsee, NStZ 1993, S. 165 (S. 167); vgl. auch Wandrey/Delattre, S. 8, S. 11, S. 14, S. 19.

<sup>216</sup> Vgl. zum Folgenden die (Rspr.-)Nachw. bei KKS-Schöch, § 4 Rz. 38; Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rz. 13ff.; Mitsch, S. 1ff.

<sup>217</sup> Vgl. OLG Bamberg NStZ 1989, 389f.: in die Anwendung des § 57 Abs. 1 StGB bringt das Gericht den Aspekt der (Tat)Schuld(schwere) ein, nachdem es argumentiert, dies gebiete schon ein richtig verstandener Resozialisierungsbegriff i. S. des § 2 S. 1. StVollzG. Vergleichbar argumentierende Entscheidungen des OLG Nürnberg und des LG Regensburg hat das BVerfG (2. Kammer des 2. Senats), NStZ 1994, 53, inzwischen als verfassungswidrig aufgehoben: der Gedanke der Tatschuld sei bei § 57 Abs. 1 StGB nicht zu berücksichtigen.

gleich, zugänglich zu sein, des weiteren, ob der der Gefangene die erforderliche Einsicht zu Genüge zeigt und wie eine der Tatschuld angemessene Einsicht zu wecken ist. Je nach den Umständen des konkreten Falls wird die tatverantwortungsadäquate Einsicht nur dann zu befördern sein, wenn dem betreffenden Gefangenen das Ausmaß seines schuldhaften Versagens vor den Verhaltensanforderungen des Gemeinwesens und gleichzeitig seine Behandlungsbedürftigkeit nachhaltig vor Augen geführt wird. Dies entspricht nicht zuletzt auch der Vorgabe des § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG: Danach soll die Bereitschaft des Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, geweckt werden. Ohne die Einsicht des Gefangenen in die Verantwortung für die Tat ist jedoch das Vollzugsziel nicht zu erreichen. Die ermessensausübenden Vollzugsbehörden dürfen mithin nach dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 4 StVollzG n. F. Lockerungen unter Rückgriff auf den neuen Gestaltungsgrundsatz dann versagen, wenn dies die Einsicht des Gefangenen weckt und fördert. Im Einzelfall kann die Versagung von Lockerungen daher notwendige Bedingung für ggf. nachfolgende "geeignete" Maßnahmen des finanziellen oder psychologischen Ausgleichs mit dem Opfer sein (vgl. § 3 Abs. 4 StVollzG n. F.)."

### c. Zur repressiven Auslegung im einzelnen

Nimmt man den möglichen Wortsinn als Ausgangspunkt juristischer Rechtsgewinnung mit der herrschenden "objektiven Theorie der Auslegung"<sup>218</sup> ernst, dann erfolgt die repressive Auslegung des § 23 AE-WGM in rechtsmethodisch zulässiger Weise. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, der AE-WGM orientiere sich doch am kriminalpolitischen Grundsatz der Humanität<sup>219</sup>. Außerdem spreche der AE nicht von "Tatschuld", sondern von der Einsicht in die "konstruktiv"<sup>220</sup> begreifbare "Verantwortung [des Gefangenen] für die Tat", die "aktive Tatverarbeitung"<sup>221</sup> bzw. "tatbezogenes...soziales Lernen"<sup>222</sup> ermöglichen solle. Schließlich ordne der AE (anders als der genannte Bundesrats-Entwurf) ja ausdrücklich *nicht* an, daß Vollzugslockerungen wegen Nichtbemühens um einen vollzuglichen Täter-Opfer-

<sup>218</sup> Vgl. Larenz, S. 316ff.; Jescheck, S. 139f.; Baumann/Weber, 9. A. 1985, S. 154f.

<sup>219</sup> Vgl. AE-WGM, S. 9, S. 27.

<sup>220</sup> AE-WGM, S. 10, S. 25, S. 27.

<sup>221</sup> AE-WGM, S. 93.

<sup>222</sup> AE-WGM, S. 26.

Ausgleich versagt werden dürften; man dürfe also nicht repressiv mißverstanden werden<sup>223</sup>.

Derartige Einwände entgehen trotz allem im Ergebnis dem Umstand nicht, daß bei Auslegung und Anwendung einer Rechtsnorm die gutgemeinten "humanen" Absichten der Gesetzesverfasser nicht maßgeblich sind. Sie müssen auch in einer sprachlich unmißverständlichen Normfassung zum Ausdruck gelangen. Gerade dies lehrt die Anwendungsgeschichte des StVollzG: Hätte der Reformgesetzgeber die in den Materialien geäußerte Ansicht, die Tatschuld(schwere) solle bei vollzuglichen Entscheidungen unberücksichtigt bleiben<sup>224</sup>, in den Text des StVollzG aufgenommen, dann wäre eine repressive Umdeutung nicht möglich gewesen bzw. hätte sich als eindeutige Rechtsfindung contra legem rechtfertigen müssen. Wer, wie die Verfasser des AE-WGM, sehenden Auges ausfüllungsbedürftige Begriffe wie "Einsicht", "Verantwortung für die Tat" oder "Ausgleich" ohne Blick auf die Eigendynamik juristischer Auslegung verwendet, der schafft erst die Voraussetzung für repressive "Mißverständnisse", die Vollzugspraxis und Gerichte auf der Grundlage des Gesetzestextes methodisch vertretbar entwickeln könnten.

Einer besonderen Ermächtigung zur Versagung von Lockerungen und Urlaub bedarf es aufgrund der ermessenssteuernden Funktion des § 3 Abs. 4 n. F. überdies nicht. Anders als der Bundesrats-Entwurf versetzt der AE die entscheidungsbefugten Vollzugsbediensteten zwar nicht ausdrücklich in die Lage, Lockerungen und Urlaub bei Nichtbemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu versagen. Zu bedenken ist jedoch folgendes: Die Rechtsfolgen "Lockerung" (§ 11 StVollzG) oder "Urlaub" (§ 13 StVollzG) dürfen bekanntlich nur dann angeordnet werden, wenn nach dem Urteil des jeweiligen Gesetzesanwenders die aus unbestimmten Rechtsbegriffen komponierten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und die den Ermessensgebrauch (§ 11: "dürfen"; § 13: "kann") lenkenden Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG nicht entgegenstehen<sup>225</sup>. Ermessenssteuernder Gestaltungsgrundsatz wäre -

<sup>223</sup> Vgl. Wulf, ZfStrVo 1985, S. 67 (S. 69); dens., in: ders./Rössner, S. 103f., S. 108; ders., 1986, S. 69f.

<sup>224</sup> Nachw. bei Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rz. 6.

<sup>225</sup> AK-StVollzG-Hoffmann/Lesting, § 11 Rz. 52: "Jede Ermessensentscheidung [gemäß § 11 StVollzG] muß...den Grundsätzen der §§ 2 und 3...Rechnung tragen." Vgl. auch § 2 Rz. 3; § 13 Rz. 24ff. Außerdem: Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rz. 9f., § 3 Rz. 2.

als § 3 Abs. 4 StVollzG n. F. - auch § 23 AE-WGM<sup>226</sup>. Über dessen vom möglichen Wortsinn gedeckten repressiven Regelungssinn ließe sich daher das Ermessen der §§ 11, 13 StVollzG so ausüben, daß auch ohne ausdrückliche Regelung eine Lockerung versagt werden könnte.

#### 4. Zusammenfassende Würdigung und Kritik

Letztlich zeigt der repressiv interpretierbare Wortlaut des § 23 AE-WGM, daß der AE-WGM inhaltliche Kardinalfragen einer vollzuglichen Wiedergutmachung unbeantwortet läßt. So bleibt ungeklärt, wie sich die tatfolgenausgleichende Wiedergutmachung zu einem nach seinem ursprünglichen Regelungsplan "tatignoranten" StVollzG verhält. Der Entwurf bedenkt nicht, daß es durchaus Bestrebungen, vornehmlich in der Rechtsprechung, gibt, die inhaltlich umstrittene<sup>227</sup> "soziale Verantwortung" des § 2 S.1 StVollzG repressiv zu deuten<sup>228</sup>. Aus gesetzessystematischen Gründen könnte dies eine repressive Auslegung des Verantwortungsbegriffs in § 3 Abs. 4 StVollzG n. F. begünstigen. Der Entwurf grenzt insoweit den Begriff der "Verantwortung für die Tat" nicht unmißverständlich gegenüber dem Begriff der "Tatschuld" ab. Er verwendet zudem den Begriff der "Einsicht", ohne die hinlänglich bekannten Schwierigkeiten bei der Feststellung des Phänomens "Einsicht" zu benennen. Den Begriff des "Ausgleichs"<sup>229</sup> löst der AE ebensowenig wie den Begriff der "Einsicht" hinreichend deutlich aus vergeltungsorientierten Begründungszusammenhängen. Schließlich geht der AE nicht darauf ein, ob und wie unter den spezifischen Zwangsbedingungen der Strafhaft "heuchlerisches Verhalten"<sup>230</sup> der Gefangenen vermieden und die Freiwilligkeit

---

<sup>226</sup> AE-WGM, S. 94.

<sup>227</sup> AK-StVollzG-Feest, § 3 Rz. 1, § 2 Rz. 11; Wulf, ZfStrVo 1985, S. 67 (S. 68).

<sup>228</sup> Nachw. bei Walter, Rz. 55.

<sup>229</sup> Vgl. dazu Arth. Kaufmann, S. 35ff. (S. 38, S. 45f.) mit Abgrenzung zum eigenen Konzept des "Schuldausgleichs"; Müller-Dietz, JR 1984, S. 353 (S. 357); Wulf, ZfStrVo 1985, S. 67 (S. 68); ders., in: ders./Rössner, S. 108.

<sup>230</sup> Der AE-WGM, S. 34, spricht die Frage in den "Grundlagen des Entwurfs" an, ohne wiederum den Vollzug zu thematisieren.

(als "willentliche Entscheidung für die Verantwortungsübernahme")<sup>231</sup> gewährleistet werden kann<sup>232</sup>.

Als Folge dieser sachlichen Unklarheiten schafft der Entwurf nolens volens einen neuen repressiv verstehbaren "Gestaltungsgrundsatz des Vollzugs" (§ 3 StVollzG). Damit wäre im StVollzG selbst ein mittelbarer Anknüpfungspunkt für materielle Tatschuld(schwere)-Erwägungen mit nicht absehbaren Auswirkungen auf "das ganze Gesetzesgefüge"<sup>233</sup> angelegt. Die bisherige strafrechtssystematische Hilfskonstruktion, wonach die scheinbare Antinomie zwischen Strafzwecken und Vollzugsziel bei vollzuglichen Ermessensentscheidungen repressiv zu harmonisieren sei, würde überflüssig. Der "Schritt zurück" wäre mit § 23 AE-WGM als § 3 Abs. 4 StVollzG n. F. gesetzestextkonform begründbar.

Zusammenfassend ergibt die Analyse der Vorschläge des AE-WGM zur vollzuglichen Wiedergutmachung folgendes:

- § 23 AE-WGM ist nach seinem möglichen Wortsinn so gefaßt, daß er - rechtsmethodisch vertretbar - zum Einfallstor für vergeltungsorientierte, repressive Argumente, also materielle Tatschuld(schwere)-Erwägungen, werden kann, die sich in den Ermessensgebrauch bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen zum Nachteil des Gefangenen einspeisen lassen.
- Der AE-WGM konzipiert ein Modell vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs, das empirisch nicht hinreichend fundiert ist. Auf die finanziellen, "räumlichen, personellen und organisatorischen" (vgl. §§ 17 Abs. 2 S. 2, 201 Nr. 1, Nr. 2 StVollzG) Möglichkeitsbedingungen einer gelingenden Wiedergutmachung im Vollzug geht der AE-WGM nicht ein.
- Beide Aspekte, sowohl die vom AE-WGM vorgesehenen oder vorausgesetzten bzw. hingenommenen rechtstatsächlichen Bedingungen als auch die vom AE-WGM gewählte rechtsnormative Programmierung der vollzuglichen Wiedergutmachung, legen die Gefahr einer rein symbolischen Gesetzesänderung nahe. Sie würde - bestensfalls - dazu beitragen, daß die finanziellen und psychologischen Ausgleichsinteressen der Opfer kaum oder gar nicht befriedigt werden und - schlimmstenfalls - dazu führen, daß sich die Vollzugsgestaltung verschärft.

---

<sup>231</sup> AE-WGM, S. 28.

<sup>232</sup> Vgl. Wandrey/Delattre, S. 11.

<sup>233</sup> Baumann, 1988, S. 72.

## D. Ausblick

Der "Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung" präsentiert einen Gesetzentwurf, der - wie Mitverfasser *Claus Roxin* anmerkt - nicht der Weisheit letzter Schluß sein soll, sondern eine konkrete Grundlage für wissenschaftliche Diskussionen und gesetzgeberische Initiativen schaffen will.<sup>234</sup> Die harsche Kritik des eingangs erwähnten Rechtspraktikers, die den AE-WGM als regelungstechnischen Gesamtkunstfehler (ab-)qualifizierte, ist daher in dieser Schärfe nicht aufrechtzuerhalten.

Die Chancen einer Übernahme der AE-WGM-Vorschläge in das geltende Recht sind je nach Teilregelung differenziert einzuschätzen:

- Eine Einfügung der Wiedergutmachung als "dritte Spur" ist nach den ablehnenden Voten des Juristentages und der Bundesregierung vorerst nicht zu verwirklichen.<sup>235</sup> Die Ergänzungen des Rechts der Strafzumessung und des Rechts der Strafaussetzung zur Bewährung, die das sog. Verbrechensbekämpfungsgesetz bewirkt hat, knüpfen zwar in der Sache an Vorschläge des AE-WGM an, sie tragen jedoch allenfalls "Spurenelemente" einer "dritten Spur" in das geltende Recht. Eine "dritte Spur" nach dem Vorbild des AE-WGM sollte freilich auch erst positiviert werden, wenn die straf(prozeß)rechtstheoretischen Brüche und Widersprüche mit Blick auf einen "grundsätzlichen Systemumbau"<sup>236</sup> beseitigt worden sind. Die Leitfrage muß hier sein: Was macht das Strafrecht zum Strafrecht, wenn die klassische Übelzufügung immer mehr durch "konstruktive" Wiedergutmachung allüberall sublimiert wird? Überdies ist dem prinzipiellen Vorwurf nachzugehen, die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs lenke den Gesetzgeber von notwendigem Entkriminalisierungsbedarf ab.<sup>237</sup>

- Die gesetzliche Verankerung eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs, so wie ihn der AE-WGM vorsieht, ist aus den genannten Gründen strikt abzulehnen; dies gilt auch für das geplante Jugendstrafvollzugsgesetz.<sup>238</sup> Der Täter-Opfer-Ausgleich muß zur Haftvermeidung

<sup>234</sup> So Roxin, *Lerche-FS*, S. 301 (S. 312).

<sup>235</sup> Vgl. zur BReg BT-Drs. 12/3718, S. 17.

<sup>236</sup> Loos, *ZRP*, 1993, S. 51 (S. 56).

<sup>237</sup> Albrecht, *Schüler-Springorum-FS*, S. 86; ders., *JugendstrafR*, S. 186; Naucke, S. 106.

<sup>238</sup> Vgl. Kawamura, *ZfStrVo* 1994, S. 3 (S. 5); Wandrey/Delattre, S. 3.

beitragen; haftverschärfend droht er jedoch zu wirken, wenn er ein Instrument des Vollzugs würde.

- Angesichts der Zustimmung des 59. Deutschen Juristentages ist die Implementierung der prozessualen Wiedergutmachung insoweit wahrscheinlich, als sie die in der Rechtspraxis ebenso beliebte wie bewährte Erledigungsform des § 153a StPO fortentwickelt.<sup>239</sup> Aber auch hier ist zu fragen: darf die optimale Reduzierung der Fallast das einzige Kriterium für die Umgestaltung des Strafprozesses sein? Muß man sich nicht vielmehr mit Blick auf die theoretischen Grundlagen der Wiedergutmachungsidee - im Mittelpunkt stehen ja Täter und Opfer - letztlich auf den "mühsamen Weg einer Gesamtreform des Strafverfahrens begeben"<sup>240</sup>, dessen Ziel der Parteiprozeß auch im Strafrecht ist?

Ob der Wiedergutmachungsgedanke künftig in verstärkter Weise in das allgemeine Strafrecht "hineindiffundieren" wird, hängt von zwei Bedingungen ab. Zum einen müssen die Erfahrungen der wissenschaftlich begleiteten Täter-Opfer-Ausgleichs-Modellprojekte im Erwachsenenstrafrecht systematisch und vollständig ausgewertet werden; für den Bereich des vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs empfiehlt es sich, wissenschaftlich begleitete Modellprojekte zu initiieren.<sup>241</sup> Zum anderen ist verstärkt strafrechtstheoretische Grundlagenarbeit zu leisten: hier muß - vielleicht ansetzend bei der Theorie der positiven Generalprävention<sup>242</sup> die spezifische Aufgabe eines Kriminal- und Kriminalprozeßrechts bestimmt werden, das von dem Wiedergutmachungsgedanken dominiert wird; die Dogmatik des Strafvollzugsrechts wird - ansetzend bei der "sozialen Verantwortung" des § 2 S. 1 StVollG - das Verhältnis von Tatverantwortung und überkommenem Resozialisierungsbegriff auf nicht repressiv verstehbare Weise zu bestimmen haben.

Die kriminalpolitisch-kriminalwissenschaftliche Diskussion des Wiedergutmachungsgedankens im Erwachsenenstrafrecht gelangt mit dem Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung nicht

---

<sup>239</sup> Vgl. Nw. in Fn. 114.

<sup>240</sup> Perron, JZ 1994, S. 823 (S. 832).

<sup>241</sup> Vgl. AE-WGM, S. 15ff.; BT-Drs. 12/3718, S. 17; Schreckling, 1991, S. 54; Rössner, 1992, S. 309ff.; Schöch, Gutachten, S. C 58ff.; Wandrey/Delattre, S. 19.

<sup>242</sup> Vgl. bspw. die (krit.) Hinw. bei Weigend, JZ 1990, S. 774 (S. 781f.); Hassemer, S. 529.

an einen Schlußpunkt. Vielmehr steht eine normativ schlüssige und empirisch valide Antwort auf die Frage, wohin der Wiedergutmachtungsgedanke die Geschichte des Strafrechts, die bekanntlich eine Geschichte seiner Reformen ist, noch aus. "Vielleicht wird das Jahr 1992 zu einer Sternstunde in der deutschen Strafrechtsgeschichte",<sup>243</sup> Sternstunde insofern, als der in diesem Jahr vorgelegte "Alternativ-Entwurf Wiedergutmachtung" die Gestalt eines künftigen Kriminalrechts vorzeichnen könnte, dessen Charakteristikum nicht der transrationale Mythos der übelzufügenden Strafe ist, sondern die konfliktbeseitigende Ausöhnung zwischen Täter und Opfer.

---

<sup>243</sup> Viehmann, NJ 1992, S. 387 (S. 389).

## Literatur

*Drucksachen der gesetzgebenden Körperschaften und Sitzungsprotokolle der Tagungen des Bundestags-Plenums, des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrats-Plenums wurden nur in den Anmerkungen der Arbeit angeführt.*

AK-StPO, Reihe Alternativkommentare, Kommentar zur StPO, Bd. 2, Teilbd. 1, 1992 (zit.: AK-StPO-Bearbeiter).

AK-StVollzG, Reihe Alternativkommentare, Kommentar zum StVollzG, 3. A., 1990 (zit.: AK-StVollzG-Bearbeiter).

Albrecht, P. - A., Jugendstrafrecht, 2. A., 1993 (Zit.: Albrecht, JugendstrafR).

Ders., Strafrechtsverfremdende Schattenjustiz - Zehn Thesen zum Täter-Opfer-Ausgleich, Schüler-Springorum-FS, 1993, S. 81ff. (Zit.: Albrecht, Schüler-Springorum-FS).

Altpeter, F., Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems nicht geplant, DRiZ 1993, S. 161ff.

Bannenber, B., Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis - Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland, 1993.

Dies./Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich im künftigen Strafrecht, in: Hering, R. - D./Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, 1993, S. 319ff.

Baumann, J., Vollzugsgestaltung unter Schuldgesichtspunkten?, in: Schwind, H. - D. u. a. (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz - Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel?, 1988, S. 69ff.

Baumann, J., Strafrecht im Umbruch, 1977.

Ders. u. a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), 1992 (zit. AE-WGM).

Ders. u. a., Alternativ-Entwurf Novelle zur Strafprozeßordnung - Strafverfahren mit nicht-öffentlicher Hauptverhandlung, 1980 (zit.: AE-NÖV-StPO).

Ders. u. a., Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches - Besonderer Teil: Straftaten gegen die Person, Zweiter Halbband, 1971 (zit.: AE-StGB-BT).

Ders. u. a., Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches - Besonderer Teil: Straftaten gegen die Person, Erster Halbband, 1970 (zit.: AE-StGB-BT).

Ders. u. a., Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches - Allgemeiner Teil, 1. A., 1966 (zit.: AE-StGB-AT).

Ders./Weber, U., Strafrecht - Allgemeiner Teil, 9. A., 1985.

Baurmann, M. C./Schädler, W., Das Opfer nach der Straftat - seine Erwartungen und Perspektiven, 1991.

Benseler, J., Tagung der Caritas zum schweizerischen Strafrechtswesen, ZfStrVo 1993, S. 102ff.

Binding, K., Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1, 1. A., 1872.

Böhm, A., Schadenswiedergutmachung in materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Sicht, in: Eser, A./Kaiser, G. (Hrsg.), 5. Dt.-sowj. Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, 1992, S. 139ff.

Boers, K., Kriminalitätsfurcht, 1991.

Böttcher, R./Mayer, E., Änderungen des Strafverfahrensrechts durch das Entlastungsgesetz, NStZ 1993, S. 153ff.

Brenzikofer, P., Wiedergutmachung im Strafvollzug, in: Marks, E./Rössner, D. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 379ff.

Ders., Täter- und opferorientierte Arbeit, in: Haesler, W. T. (Hrsg.), Viktimologie, 1986, S. 219ff. (Zit.: Brenzikofer, 1986a)

Ders., Täter- und Opferkontakte. Ein Versuch in der Schweiz, in: Kath. Akademie Stuttgart (Hrsg.), Schuld und Schulden: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug (Materialien 7/86), 1986, S. 62ff. (Zit.: Brenzikofer, 1986b).

Ders., Bemühungen um Opfer von Verbrechen in der Schweiz, in: Schneider, H. J. (Hrsg.), Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege, 1982, S. 367ff.

Calliess, R. - P., Strafvollzugsrecht, 3. A., 1992.

Ders./Müller-Dietz, H., Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 5. A. 1991.

Christie, N., Conflicts as Property, The British Journal of Criminology, Vol. 17, January 1977, No. 1, pp. 1 - 15.

Council of Europe, European Committee on Crime Problems, The position of the victim in the framework of criminal law and procedure, Strasbourg, 1985.

Die Beschlüsse des 59. Deutschen Juristentages Hannover 1992, C. Abteilung Strafrecht (zit. nach den Tagungsmaterialien).

Dolde, G., Beziehungen zwischen Tätern und Opfern, in: Kath. Akademie Stuttgart (Hrsg.), Schuld und Schulden: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug (Materialien 7/86), 1986, S. 37ff.

Dölling, D., Probleme der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich, in: Hering, R.-D./Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, 1993, S. 63ff.

Ders., Der Täter-Opfer-Ausgleich, JZ 1992, S. 493ff.

Dünkel, F., Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990.

Ders., Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, ZfStrVo 1990, S. 105ff.

Ders., Möglichkeiten und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs und Aspekte der Stellung des Opfers im Strafverfahren im europäischen Vergleich, BewHi 1985, S. 346ff.

ders./Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz, ZStW 99 (1987), S. 845ff.

Eser, A., Funktionswandel strafrechtlicher Prozeßmaximen: Auf dem Weg zur "Reprivatisierung" des Strafverfahrens?, ZStW 104 (1992), S. 361ff.

Fattah, E. A., Victims and Victimology: the Facts and the Rhetoric, in: International Review of Victimology, 1989, vol. 1, pp. 43 - 66.

Frehsee, Neuere Tendenzen in der aktuellen Kommentar- und Lehrbuchliteratur zum Strafvollzug, NStZ 1993, S. 165ff.

Ders., Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1987.

Freytag, H., Resozialisierungsfonds in der Bundesrepublik Deutschland - eine Bestandsaufnahme, ZfStrVo 1990, S. 259ff.

Gemperle, W., Zentrum für Rehabilitationsplanung - Zu einem Modell der Wiedergutmachung aus St. Gallen/Schweiz, in: Kath. Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung, Trierer Protokolle 9/1980, 1981, S. 111ff.

Gmür, R., Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte, 5. A., 1992.

Hassemer, W., Legalität und Opportunität im Strafverfahren - Eine Skizze, in: FS zum 125j. Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, 1992, S. 529ff.

Hattenhauer, H., Europäische Rechtsgeschichte, 1992.

Ders., Über Buße und Strafe im Mittelalter, ZRG Germ. Abt. 100 (1983), S. 53ff.

Heinz, W., Diversion im Jugendstrafverfahren, ZStW 104 (1992), S. 591ff.

Hering, R. - D., Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen: Das Tübinger Gerichtshilfeprojekt, in: Marks, E./Rössner, D. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 201ff.

Hill, H., Bemühungen zur Verbesserung der Gesetzgebung, ZG 1993, S. 1ff.

Hillenkamp, T., Zur Einführung: Viktimologie, JuS 1987, S. 940ff.

Ders., Vorsatztat und Opferverhalten, 1981.

Hirsch, H. J., Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des materiellen Strafrechts, ZStW 102 (1990), S. 534ff.

Ders., Zusammenfassung der Ergebnisse des Kolloquiums und Frage weiterer Forschung, in: Eser, A. u. a. (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht, 1990, S. 377ff.

Ders., Zur Stellung des Verletzten im Straf- und Strafverfahrensrecht, Arm. Kaufmann-GS, 1989, S. 699ff.

Ders., Zur Abgrenzung von Strafrecht und Zivilrecht, Engisch-FS, 1969, S. 304ff.

Horn, E., Systematischer Kommentar zum StGB, Bd. 1, Kommentierung zu § 56 StGB (16. Lfg., 6. Aufl, März 1992).

Jescheck, H. - H., Lehrbuch des Strafrechts - Allgemeiner Teil, 4. A., 1988.

Jung, H., Sanktionensysteme und Menschenrechte, 1992.

Kaiser, G./Kerner, H. - J./Schöch, H., Strafvollzug - Ein Lehrbuch, 4. A., 1992 (zit.: KKS-Bearbeiter).

Kaiser, G. u. a. (Hrsg.), Victims and Criminal Justice. Victimological Research: Stocktaking and Prospects, 1991(a).

Ders. u. a. (Hrsg.), Victims and Criminal Justice. Legal Protection, Restitution and Support, 1991(b).

Ders. u. a. (Hrsg.), Victims and Criminal Justice. Particular groups of victims, Part 1, 1991(c).

Ders. u. a. (Hrsg.), Victims and Criminal Justice. Particular groups of victims, Part 2, 1991(d).

Kaiser, M., Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Implementation und Evaluation des "Opferschutzgesetzes", 1992.

Kamann, U., Der Richter als Mediator im Gefängnis: Idee, Wirklichkeit und Möglichkeit, KrimJ 1993, S. 13ff.

Kaufmann, Arth., Strafrecht und Strafvollzug, in: ders., Strafvollzugsreform - Eine kritische Bestandsaufnahme, 1971, S. 35ff.

Kawamura, G., Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug?, ZfStrVo 1994, S. 3ff.

- Kondziela, A., Täter-Opfer-Ausgleich und Unschuldsvermutung, MSchrKrim 1989, S. 178ff.
- Kroeschell, K., Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), 9. A., 1989.
- Kühne, H. - H., Kapitel 1, in: ders. (Hrsg.), Opferrechte im Strafprozeß, 1988, S. 1ff.
- Kunz, K. - L., Die Verdrängung des Richters durch den Staatsanwalt: eine zwangsläufige Entwicklung effizienzorientierter Strafrechtspflege?, KrimJ 1984, S. 39ff.
- Larenz, K., Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. A., 1991.
- Laufs, A., Rechtsentwicklungen in Deutschland, 4. A., 1991.
- Ders. u. a., Handbuch des Arztrechts, 1992 (Zit.: Bearbeiter, in: Laufs, u. a.)
- Lampe, E. - J., Wiedergutmachung als "dritte Spur" des Strafrechts?, GA 1993, S. 485ff.
- Loos, F., Zur Kritik des "Alternativentwurfs Wiedergutmachung", ZRP 1993, S. 51ff.
- Luther, H., Wiedergutmachung - Dritte Spur im Strafrecht, NJ 1992, S. 400f.
- Marks, E./Pieplow, L., Auswahlbibliographie deutschsprachigen Schrifttums zum Themenkomplex Täter-Opfer-Ausgleich, in: Marks, E./Rössner, D. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 625ff.
- Maurach, H./Zipf, H., Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 1, 8. A., 1992.
- Meier, B. - D., Umleitung der Geldstrafe für Zwecke der Wiedergutmachung, ZRP 1991, S. 68ff.

Mergen, A., Hans von Hentig. Begründer der Viktimologie und deren Entwicklung bis heute, in: Haesler, W. T. (Hrsg.), Viktimologie, 1986, S. 9ff.

Messmer, H., Der unsichtbare Dritte - Funktion und Bedeutung einer dritten Partei im System von Ausgleichsverfahren zwischen Tätern und Opfern, in: Marks, E./Rössner, D. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 559ff.

Meyer-Goßner, L., Änderungen der Strafprozeßordnung durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz, NJW 1993, S. 498ff.

Mitsch, C., Tatschuld im Strafvollzug, 1990.

Mitteis, H./Lieberich, H., Deutsche Rechtsgeschichte, 19. A., 1992.

Moos, R., "Tatausgleich" statt Strafe in Österreich, ZStrR 111 (1993), S. 56ff.

Müller-Dietz, H., Lagebeurteilung und neuere Entwicklungen im Strafvollzug, in: Caritas Schweiz (Hrsg.), Die Reform in Form bringen (Bericht 1/93), 1993, S. 19ff.

Ders., Reformkonzepte auf dem Gebiet des Strafvollzugs, BewHi 1992, S. 62ff.

Ders., Strafrechtstheoretische Überlegungen zur Wiedergutmachung, in: Eser, A. u. a. (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht, 1990, S. 355ff.

Ders., Grundfragen des heutigen Strafvollzugs, NStZ 1990, S. 305ff.

Ders., Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke, GA 1985, S. 147ff.

Ders., Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenenhilfe unter Einbeziehung der Opfer, in: Janssen, H./Kerner, H. - J. (Hrsg.), Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz, 1985, S. 247ff.

Ders., Schuldsschwere und Urlaub aus der Haft, JR 1984, S. 353ff.

Naucke, W., Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren - Alternative zum herkömmlichen repressiven Strafrecht oder unlösbares Dilemma ?, in: Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe im Land Bremen, 1991, S. 98ff.

Noll, P., Gesetzgebungslehre, 1973.

Ostendorf, H., Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug, ZfStrVo 1991, S. 83ff.

Perron, W., Beschleunigung des Strafverfahrens mit rechtsstaatlichen Mitteln?, JZ 1994, S. 823ff.

Pfeiffer, C., Opferperspektiven - Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, Schüler-Springorum-FS, 1993, S. 53ff.

Ders., Täter-Opfer-Ausgleich - das Trojanische Pferd im Strafrecht?, ZRP 1992, S. 338ff.

Pilgram, A./Steinert, H., Wem nützt die "Opferorientierung" des staatlichen Strafens?, Neue Kriminalpolitik 4/1991, S. 30ff.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland - Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1992, Bulletin Nr. 40, 18. Mai 1993, S. 349ff.

Rieß, P., Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege - ein Überblick -, AnwBl 1993, S. 51ff.

Rixen, S., Victim-related mediation procedure 'without prejudice to the rights of offenders': realizable?, Panopticon: tijdschrift voor strafrecht, criminologie en forensisch welzijnswerk 14 (1993), pp. 47 - 65.

Ders., Wiedergutmachung im Strafvollzug? - Eine kritische Analyse der Vorschläge des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung, ZfStrVo 1994, S. 215ff. (mit Korrekturhinweis in ZfStrVo 5/1994).

Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich in der Justizpraxis, in: Jehle, J. - M. (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, 1992, S. 309ff.

Ders., Autonomie und Zwang im System der Strafrechtsfolgen, Baumann-FS, 1992, S. 269ff.

Ders., Strafrechtsfolgen ohne Übelzufügung?, NStZ 1992, S. 409ff.

Ders., Wiedergutmachen statt übelvergelt, in: Marks, E./Rössner, D. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 7ff.

Ders./Bannenber, B., Das Prinzip des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht - Leitfaden für die Praxis, in: Hering, R. - H./Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, 1993, S. 25ff.

Ders./Wulf, R., Opferbezogene Strafrechtspflege, 1. A., 1984.

Rotthaus, K. P., Rechtsschutz und Mediation im Strafvollzug, KrimJ 1993, S. 56ff.

Ders., Rezension: Calliess, R. - P., Strafvollzugsrecht, 3. A., 1992, ZfStrVo 1993, S. 191.

Roxin, C., Strafverfahrensrecht, 23. A., 1993.

Roxin, C., Die Wiedergutmachung im strafrechtlichen Sanktionensystem, Lerche-FS, 1993, S. 301ff.

Ders., Zur Wiedergutmachung als einer "dritten Spur" im Sanktionensystem, Baumann-FS, 1992, S. 243ff.

Ders., Strafrecht - Allgemeiner Teil, Bd. 1, 1992 (zit.: Roxin, AT)

Ders., Zur neueren Entwicklung der Kriminalpolitik, Gagner-FS, 1991, S. 341ff.

Ders., Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, RuP 1988, S. 69ff.

Ders., Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke, in: Schöch, H. (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht, 1987, S. 37ff.

Rüping, H., Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 2. A., 1991.

Schaffstein, F., Wiedergutmachung und Genugtuung im Strafprozeß vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Schöch, H. (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht, 1987, S. 9ff.

Ders./Beulke, W., Jugendstrafrecht, 11. A., 1993.

Schlüchter, E., Weniger ist mehr - Aspekte zum Rechtspflegeentlastungsgesetz, 1992.

Schmidt, Eb., Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. A., 1965.

Schmidhäuser, E., Freikaufverfahren mit Strafcharakter im Strafprozeß?, JZ 1973, S. 529ff.

Schmidt-Hieber, W., Ausgleich statt Geldstrafe, NJW 1992, S. 2001ff.

Schneider, H. J., Der gegenwärtige Stand der Viktimologie in der Welt, in: ders. (Hrsg.), Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege, 1982, S. 9ff.

Ders., Viktimologie - Wissenschaft vom Verbrechensopfer, 1975.

Schöch, H., Wie erfolgreich ist das Strafrecht?, in: Jehle, J. - M. (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, 1992, S. 243ff.

Ders., Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag: "Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?", 1992 (zit.: Schöch, Gutachten)

Ders., Diskussionsbemerkung, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 59. DJT, Bd. II (Sitzungsberichte), 1992, S. 0 85ff. (Zit.: Schöch, Diskussionbemerkung).

Ders., Strafrecht zwischen Freien und Gleichen im demokratischen Rechtsstaat, Maihofer-FS, 1988, S. 461ff.

Schreckling, J., Reichweite und praktische Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs, in: BMJ (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 1992, S. 235ff.

Ders., Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. BMJ, 1991.

Schwind, H. - D./Böhm, A. (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, Komm., 2. A., 1991 (zit.: Bearbeiter, in: Schwind/Böhm).

Seebode, M., Verbrechensverhütung durch staatliche Hilfe bei der Schuldenregulierung Straffälliger, ZRP 1983, S. 174ff.

Sessar, K., Wiedergutmachen oder Strafen - Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz, 1992.

Ders., Commentary, in: Eser, A./Albrecht, H. - J. (Hrsg.), Crime and Criminal Policy in Europe, 1990, p. 279 - 283.

Ders., Strafbedürfnis und Konfliktregelung, in: Marks, E./Rössner, D. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 42ff.

Ders., Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht, H. Kaufmann-GS, 1986, S. 373ff.

Ders., Über das Opfer - Eine viktimologische Zwischenbilanz, Jescheck-FS, 1985, Zweiter Halbband, S. 1137ff.

Ders., Das Verhältnis von Täter und Opfer in der Strafrechtspflege, Zeitschrift für evangelische Ethik (ZEE) 28 (1984), S. 167ff.

Ders., Schadenswiedergutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik, Leferenz-FS, 1983, S. 145ff.

Ders./Beurskens, A./Boers, K., Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma, KrimJ 1986, S. 86ff.

Stat. Bundesamt (Hrsg.), Strafvollzug 1990, 1992.

Thesen und Ergebnisse des 22. Deutschen Jugendgerichtstags vom 26. - 30. 9. 1992 in Regensburg, DVJJ-Journal 4/1992, S. 276ff.

Trenczek, T., Vermittelnder Ausgleich strafrechtlich relevanter Konflikte, in: Marks, E./Rössner, D. (Hrsg.) Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 464ff.

United Nations, Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power, New York, 1986.

Viehmann, H., Täter-Opfer-Ausgleich und Strafrecht, NJ 1992, S. 387ff.

Volz, E., Grußwort, in: Ev. Akademie Bad Boll (Hrsg.), Straffälligenhilfe - Quo vadis? (Protokolldienst 20/88), 1988, S. 2ff.

von Liszt, F., Birkmeyers "Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht", Sonderdruck aus ZStW 27 (1906/7).

von Weizsäcker, R., Verantwortung für die Stabilität des demokratischen Rechtsstaates (Rede anlässlich der Eröffnung des 56. Deutschen Juristentages), in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 56. DJT, Bd. II (Sitzungsberichte), 1986, S. I 25ff.

Voß, M., Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung, MSchKrim 1989, S. 34ff.

Walter, M., Über die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts, NStZ 1992, S. 470ff.

Ders., Strafvollzug, 1991.

Ders., Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität, ZStW 95 (1983), S. 32ff.

Ders./Schuldzinski, W., Der Täter-Opfer-Ausgleich und seine Verortung im System strafrechtlicher Sozialkontrolle, FS zum 125j. Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, 1992, S. 559ff.

Wandrey, M./Delattre, G., Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis? Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug: Ergebnisbericht einer Seminar- und Gesprächsreihe mit Vollzugsbediensteten und Gefangenen in Baden-Württemberg von März bis November 1993, 1994 (unveröffentl., Exemplar beim Verf.).

Weigend, T., Sanktionen ohne Freiheitsentzug, GA 1992, S. 345ff.

Ders., "Neo-klassische" Bestrafungskonzepte: Rück- oder Fortschritt?, in: BMJ (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 1992, S. 152ff.

Ders., Abgesprochene Gerechtigkeit, JZ 1990, S. 774ff.

Ders., Schadensersatz im Strafverfahren, in: Will, M. R. (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 11ff.

Ders., Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989 (zit.: Weigend, 1989a).

Ders., Freiwilligkeit als Funktionsvoraussetzung alternativer Konfliktregelung?, in: Jung, H. (Hrsg.), Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen, 1989, S. 149ff. (zit.: Weigend, 1989b).

Ders., Strafzumessung durch den Staatsanwalt? - Lösbare und unlösbare Probleme bei der Verfahrenseinstellung unter Auflagen (§ 153a StPO), KrimJ 1984, S. 8ff.

Ders., Tagungsbericht: Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrertagung 1981 in Bielefeld, ZStW 93 (1981), S. 1271ff.

Wulf, R., Rückblick und Ausblick, in: Kath. Akademie Stuttgart (Hrsg.), Schuld und Schulden: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, S. 67ff.

Wulf, R., Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Grundzüge eines Behandlungsansatzes, ZfStrVo 1985, S. 67ff.

## A. Gesetzesvorschlag

### Erster Teil. Wiedergutmachung als Rechtsfolge der Tat

#### § 1. Wiedergutmachung

(1) <sup>1</sup>Wiedergutmachung ist der Ausgleich der Folgen der Tat durch eine freiwillige Leistung des Täters. <sup>2</sup>Sie dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. <sup>3</sup>Die Wiedergutmachung soll in erster Linie zugunsten des Verletzten erfolgen; wenn dies nicht möglich ist, keinen Erfolg verspricht oder für sich allein nicht ausreicht, so kommt Wiedergutmachung auch gegenüber der Allgemeinheit in Betracht (symbolische Wiedergutmachung).

(2) Eine freiwillige Leistung liegt auch dann vor, wenn der Täter einer Verpflichtung nachkommt, die er in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Wiedergutmachungsverfahren übernommen hat.

#### § 2. Wiedergutmachungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Als Wiedergutmachungsleistungen kommen namentlich in Betracht

1. Schadensersatz gegenüber dem Verletzten,
2. Schadensersatz gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungen, auf die der Anspruch des Verletzten übergegangen ist,
3. andere materielle Leistungen wie Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen,
4. Geschenke an den Verletzten oder immaterielle Leistungen wie Entschuldigung oder Versöhnungsgespräch,
5. Arbeitsleistungen, insbesondere gemeinnützige Arbeiten. <sup>2</sup>Verschiedene Wiedergutmachungsleistungen können nebeneinander erbracht werden.

(2) Wiedergutmachungsleistungen sollen weder den Verletzten noch den Täter unverhältnismäßig oder unzumutbar belasten.

#### § 3. Teilleistung bei Schadensersatz

Ist der Täter nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, vollständigen Schadensersatz zu leisten, so kann in besonderen Fällen, namentlich bei geringer Schuld, auch der Ersatz eines Teils des angerichteten Schadens als Wiedergutmachung anerkannt

werden.<sup>2</sup>Dafür sind in der Regel weitere Leistungen des Täters nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 erforderlich.

#### **§ 4. Wiedergutmachung statt Strafe**

(1) Hat der Täter seine Tat wiedergutmacht (§§ 1, 3), so sieht das Gericht von Strafe ab, es sei denn, eine Bestrafung ist zur Einwirkung auf den Täter oder auf die Allgemeinheit unerlässlich.

(2) Die Unerlässigkeit einer Strafe im Sinne des Absatzes 1 ist in der Regel nur anzunehmen, wenn der Täter ohne die Wiedergutmachung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hätte.

#### **§ 5. Strafmilderung**

(1) Ist trotz Wiedergutmachung eine Bestrafung des Täters unerlässlich (§ 4), so ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches zu mildern.

(2) <sup>1</sup>Dasselbe gilt, wenn vom Täter erbrachte Wiedergutmachungsleistungen die Folgen der Tat nicht vollständig, jedoch zu einem erheblichen Teil ausgeglichen haben. <sup>2</sup>Nach dem Maß des erfolgten Ausgleichs kann das Gericht darüber hinaus die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches).

#### **§ 6. Zeitliche Grenzen für Wiedergutmachungsleistungen**

(1) Absehen von Strafe nach § 4 und Strafmilderung nach § 5 setzen voraus, daß der Täter Wiedergutmachung bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens leistet, es sei denn, daß ihm dies aufgrund besonderer Umstände bis zu diesem Zeitpunkt nicht zuzumuten war.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage durch Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls erhoben, so reicht es aus, wenn der Täter im Fall eines zulässigen Einspruchs seine Tat bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung wiedergutmacht (§§ 1, 3).

#### **§ 7. Strafaussetzung**

§ 56 des Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Gericht setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände dafür sprechen. <sup>2</sup>Derartige Umstände sind stets anzunehmen, wenn der Täter seine Tat nach den §§ 1, 3, 6 wiedergutmacht hat.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt nicht für die Fälle einer Wiedergutmachung nach den §§ 1, 3, 6.“

### **§ 8. Auflagen zum Ausgleich der Tatfolgen**

§ 56b des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Hat der Verurteilte die Tat nicht nach den §§ 1, 3 wiedergutmacht, so kann ihm das Gericht Auflagen erteilen, die dem Ausgleich der Folgen der Tat dienen. <sup>2</sup>Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen, nach seinen Kräften Schadensersatz zu leisten. <sup>2</sup>Soweit dies nicht in Betracht kommt, kann es ihn verpflichten, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen oder sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

(3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die dem Ausgleich der Tatfolgen dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.“

### **§ 9. Aussetzung des Strafrestes bei Tatfolgenausgleich**

In § 57 Abs. 2 des Strafgesetzbuches wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Besondere Umstände im Sinne der Nummer 2 sind stets anzunehmen, wenn der Verurteilte die Folgen der Tat ausgeglichen hat.“

## **Zweiter Teil. Wiedergutmachung im Strafverfahren**

### **§ 10. Hinweis auf Wiedergutmachung**

(1) <sup>1</sup>Der Beschuldigte ist bei der ersten Vernehmung auf die strafersetzenden und strafmildernden Folgen der Wiedergutmachung sowie auf die Möglichkeiten ihrer Berücksichtigung im Strafverfahren hinzuweisen. <sup>2</sup>Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(2) In geeigneten Fällen ist auch der Verletzte auf die Möglichkeiten und die Folgen der Wiedergutmachung hinzuweisen.

### **§ 11. Absehen von Klage bei Wiedergutmachung**

(1) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe nach § 4 vor, so kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen, die nicht mit im Mindestmaß erhöhter Strafe bedroht sind, mit Zustimmung des Gerichts, das

1. eine hierzu geeignete Schlichtungsstelle ersuchen, sich um eine Wiedergutmachung zu bemühen; § 13 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend, oder
2. eine richterliche Wiedergutmachungsverhandlung durchführen.

<sup>2</sup>Es soll nach Satz 1 verfahren, wenn es der Angeschuldigte oder der Verletzte beantragen. <sup>3</sup>Die Verfahrensweisen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können nacheinander verwendet werden.

(3) Während des Laufs der Fristen nach Absatz 1 ruht die Verjährung.

### § 17. Richterliche Wiedergutmachungsverhandlung

(1) Die richterliche Wiedergutmachungsverhandlung hat das Ziel, in einer mündlichen Verhandlung eine Wiedergutmachung oder eine Wiedergutmachungsvereinbarung herbeizuführen, die bis zum Ende des Aufschubs der Entscheidung (§ 16 Abs. 1) erfüllt wird.

(2) Ist das Verfahren bei einem Kollegialgericht anhängig, so wird die Wiedergutmachungsverhandlung einem beauftragten Richter übertragen, wenn nicht aus besonderen Gründen, namentlich wegen der Schwierigkeit der Sache, die Verhandlung vor dem voll besetzten Gericht geboten erscheint.

(3) <sup>1</sup>Der Angeschuldigte und, soweit ausführbar, der Verletzte sind zur Wiedergutmachungsverhandlung zu laden; eine zwangsweise Vorführung oder die Festsetzung von Ordnungsmitteln bei unentschuldigtem Ausbleiben findet nicht statt. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft ist zur Teilnahme verpflichtet.

### § 18. Ablauf der richterlichen Wiedergutmachungsverhandlung

(1) <sup>1</sup>In der richterlichen Wiedergutmachungsverhandlung sind der anwesende Verletzte, der Angeschuldigte und die Staatsanwaltschaft zu hören. <sup>2</sup>Der Richter soll die Wiedergutmachung durch geeignete Vorschläge fördern.

(2) <sup>1</sup>Der Richter kann zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweise erheben. <sup>2</sup>Er bestimmt Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen nach seinem Ermessen.

(3) <sup>1</sup>Können Wiedergutmachungsleistungen nicht sofort erbracht werden, so kann sich der Angeschuldigte verpflichten, diese bis zum Ablauf der nach § 16 Abs. 1 gesetzten Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Sind die Leistungen zu einem wesentlichen Teil fristgerecht erbracht, so kann die Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

(4) Verpflichtet sich der Angeklagte zu Wiedergutmachungsleistungen, so ist dies zu protokollieren; § 168 a Abs. 2 bis 4 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.